

18. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

(gemäß Art. 64 Abs. 3 VvB und § 3 Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz)

Zweite Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 2. InfSchMV)

VO-Nr. 18/325

Der Senat von Berlin
GPG – Krisenstab KS R-L –
Tel.: 9028 (928) 2160

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Kenntnisnahme –

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes über

Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin und § 3 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zweite Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 2. InfSchMV)

Vom

4. März 2021

Aufgrund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, verordnet der Senat:

1. Teil Grundsätzliche Pflichten, Schutz- und Hygieneregeln

§ 1 Ziel der Verordnung; Begriffsbestimmungen

§ 2 Kontaktbeschränkung, Aufenthalt im öffentlichen Raum

§ 3 Abstandsgebot

§ 4 Medizinische Gesichtsmaske und Mund-Nasen-Bedeckung

§ 5 Anwesenheitsdokumentation

§ 6 Schutz- und Hygienekonzept

2. Teil Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche

§ 7 Singen in geschlossenen Räumen

§ 8 Ausschank, Abgabe und Verkauf von alkoholischen Getränken; Verzehr im öffentlichen Raum

§ 9 Veranstaltungen, Personenobergrenzen

§ 10 Versammlungen

§ 11 Krankenhäuser

§ 12 Eingliederungshilfe, Sozialhilfe, Wohnungslosenhilfe

§ 13 Kindertagesförderung, Hochschulen, Bildung

§ 14 Berufliche Bildung

§ 15 Einzelhandel, Märkte

§ 16 Gastronomie

§ 17 Touristische Angebote, Beherbergung

§ 18 Dienstleistungen

§ 19 Sportausübung

§ 20 Kulturelle Einrichtungen

§ 21 Freizeiteinrichtungen

3. Teil Quarantänemaßnahmen

§ 22 Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland; Beobachtung

§ 23 Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

§ 24 Verkürzung der häuslichen Quarantäne

4. Teil Verordnungsermächtigung; Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25 Verordnungsermächtigung

§ 26 Einschränkung von Grundrechten

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Teil

Grundsätzliche Pflichten, Schutz- und Hygieneregeln

§ 1

Ziel der Verordnung; Begriffsbestimmungen

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

(2) Der öffentliche Raum im Sinne dieser Verordnung umfasst alle Orte außerhalb des privaten Wohnraums und des dazugehörigen befriedeten Besitztums (privater Bereich).

(3) Eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin stellen keine Veranstaltung dar.

(4) Eine Zusammenkunft im Sinne dieser Verordnung ist jedes Aufeinandertreffen von Personen, das mit einer Interaktion dieser Personen untereinander verbunden ist, welches nicht bereits Veranstaltung im Sinne von Absatz 3 oder Versammlung im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin ist.

(5) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist eine aus handelsüblichen Stoffen hergestellte, an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist so zu tragen, dass Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird. Soweit nach dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, kann auch eine medizinische Gesichtsmaske nach Absatz 6 getragen werden.

(6) Eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne dieser Verordnung ist eine aus speziellen Materialien hergestellte Maske, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 14683:2019+AC:2019 entspricht oder die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entspricht, wobei die Maske jedenfalls nicht über ein Ausatemventil verfügen darf. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Kontaktbeschränkung, Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren und auf Reisen zu verzichten sowie die eigene Wohnung oder gewöhnliche Unterkunft nur aus triftigen Gründen zu verlassen. Dies gilt insbesondere für Personen, die Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind angehalten, unbürokratisch Home-Office für ihre Beschäftigten zu ermöglichen.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht gegenüber Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern, Angehörigen des eigenen Haushalts und gegenüber Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie im Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden.

(3) Beim Verlassen der eigenen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien, insbesondere auf Straßen, Wegen, Plätzen und in Grünanlagen nur allein, im Kreise der in Absatz 2 genannten Personen oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes gestattet; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht

1. für Aufenthalte im öffentlichen Raum im Freien zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien,
2. für die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen und für politische Werbung durch nicht mehr als zwei Personen gegenüber Einzelpersonen oder einzelnen Personengruppen im Sinne von Absatz 3 zur Unterstützung von Parteien und Wählergemeinschaften sowie von Volksbegehren, Volksinitiativen, Bürgerbegehren und Einwohneranträgen,
3. für die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, von Eisenbahnen und Flugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und von Kraftfahrzeugen, mit denen eine entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung erfolgt oder die zu beruflichen und dienstlichen Zwecken von Mitarbeitenden gemeinsam genutzt werden müssen,
4. für die Durchführung von pädagogisch begleiteten Außenaktivitäten von öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges sowie freier Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von Tageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege im Sinne

des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie im Rahmen privat organisierter Kinderbetreuung sowie von Angeboten der Jugendhilfe,

5. für wohnungslose Menschen, soweit und sofern sie nicht kommunal oder ordnungsrechtlich untergebracht sind und die Personenobergrenze von höchstens zehn zeitgleich anwesenden Personen nicht überschritten wird,
6. für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Wohnungslosenhilfe,
7. für die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen im Freien und
8. für die nach dieser Verordnung zulässige Sportausübung.

§ 3 Abstandsgebot

(1) Bei Kontakten zu anderen als den in § 2 Absatz 2 genannten Personen einschließlich aller Zusammenkünfte und Veranstaltungen ist im öffentlichen Raum ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 1 gilt nicht, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist, insbesondere

1. bei der Erbringung von Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung und Pflege einschließlich der Versorgung mit Heil-, Hilfs- und Pflegehilfsmitteln,
2. in der Kindertagesförderung im Sinne des § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges im Sinne des Schulgesetzes sowie in der beruflichen Bildung,
3. bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen,
4. wegen der baulich bedingten Enge notwendigerweise von mehreren Personen zeitgleich zu nutzender Räumlichkeiten, zum Beispiel in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Kraftfahrzeugen oder
5. wenn ein bereichsspezifisches Hygienerahmenkonzept nach § 6 Absatz 3 oder eine aufgrund von § 25 erlassene Rechtsverordnung ausnahmsweise eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern vorsieht und andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes vorhanden sind.

(2) Jede Person ist vorbehaltlich des § 2 Absatz 2 angehalten, auch im privaten Bereich den Mindestabstand nach Absatz 1 wo immer möglich einzuhalten.

§ 4

Medizinische Gesichtsmaske und Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen zu tragen
1. von Fahrgästen und von nicht fahrzeugführendem Personal bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich der Bahnhöfe, Flughäfen und Fährterminals sowie sonstiger Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen,
 2. in sonstigen Fahrzeugen von nicht fahrzeugführenden Personen, sofern die Nutzung des Fahrzeugs nicht ausschließlich mit den in § 2 Absatz 2 genannten Personen erfolgt,
 3. in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls) sowie in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr,
 4. von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an religiös-kultischen Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin,
 5. in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen von Patientinnen und Patienten sowie ihren Begleitpersonen unter der Voraussetzung, dass die jeweilige medizinische Behandlung dem nicht entgegensteht,
 6. in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen von Besucherinnen und Besuchern sowie von Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnerinnen und Bewohnern, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen,
 7. von Besucherinnen und Besuchern in Bibliotheken und Archiven,
 8. in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt und Gästen,
 9. in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, außer während der Sportausübung,
 10. in der beruflichen Bildung und der allgemeinen Erwachsenenbildung,
 11. von Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern in Büro- und Verwaltungsgebäuden, es sei denn, sie halten sich an einem festen Platz auf oder können den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten,
 12. in Aufzügen,
 13. von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Versammlungen in geschlossenen Räumen nach Maßgabe des § 10 Absatz 2,
 14. in kulturellen Einrichtungen und Freizeiteinrichtungen und
 15. soweit dies über die in den Nummern 1 bis 14 genannten Anlässe hinaus in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 6 Absatz 3 oder einer aufgrund von § 25 erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist.
- (2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im Freien zu tragen

1. im öffentlichen Raum
 - a) auf Märkten,
 - b) in Warteschlangen,
 - c) auf Parkplätzen,
 - d) auf Bahnsteigen und an Haltestellen und
 - e) in den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Bereichen,
 - f) in den Außenbereichen von kulturellen Einrichtungen und Freizeiteinrichtungen;

dies gilt nicht während der Nutzung von Fahrzeugen außerhalb von Fußgängerbereichen; für die Nutzung geschlossener Fahrzeuge gilt Absatz 1 Nummer 1 und 2, und

2. von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Versammlungen unter freiem Himmel nach Maßgabe des § 10 Absatz 2.

Jede Person ist darüber hinaus angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung im Freien an Orten zu tragen, an denen der Mindestabstand nach § 3 Absatz 1 Satz 1 in der Regel nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Einkaufsstrassen und anderen belebten Straßen und Plätzen.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinische Gesichtsmaske tragen können,
3. für Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen, die im Fall der Pflicht nach Absatz 1 mindestens die Anforderungen nach § 1 Absatz 6, im Fall der Pflicht nach Absatz 2 die Anforderungen nach § 1 Absatz 5 erfüllen, die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel und Aerosole bewirkt wird,
4. für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen,
5. für Kundinnen und Kunden in Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege für die Dauer einer gesichtsnahen Dienstleistung oder
6. soweit in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 6 Absatz 3 oder einer aufgrund von § 25 erlassenen Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 5

Anwesenheitsdokumentation

(1) Die Verantwortlichen für

1. Veranstaltungen,
2. Kantinen,
3. Hotels,
4. Dienstleistungsgewerbe im Bereich der körpernahen Dienstleistungen,
5. den Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, in der Sportausübung dienenden Räumen und für sportbezogene Angebote sowie für den Sportbetrieb im Freien nach § 19,
6. staatliche, private und konfessionelle Hochschulen für Veranstaltungsräume, in denen der Präsenzbetrieb durchgeführt wird,
7. kulturelle Einrichtungen und Freizeiteinrichtungen,
8. Einzelhandelsgeschäfte, soweit eine Öffnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 erfolgt, sowie
9. weitere, in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept nach § 6 Absatz 3 oder einer aufgrund von § 25 erlassenen Rechtsverordnung genannte Einrichtungen,

haben eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind und es sich im Falle der Nummer 2 nicht ausschließlich um die Abholung von Speisen oder Getränken handelt. Die Verantwortlichen für Veranstaltungen haben eine Anwesenheitsdokumentation auch zu führen, soweit die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien stattfindet. Die Verantwortlichen für Kantinen haben eine Anwesenheitsdokumentation auch zu führen, soweit Speisen oder Getränke im Freien serviert oder im Wege der Selbstbedienung zum Verzehr im Bereich der genehmigten Außengastronomie abgegeben werden.

(2) Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zum Vollzug infektionsrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Telefonnummer,
3. Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes
4. vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse,
5. Anwesenheitszeit und
6. Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden.

Die Anwesenheitsdokumentation nach Satz 1 ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Die Anwesenheitsdokumentation ist den zuständigen Behörden zur Kontrolle der Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 auf Verlangen zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist den

zuständigen Behörden auf Verlangen die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen oder ihnen auf sonstige geeignete Weise der Zugriff zu ermöglichen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 sind vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

(4) Die Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Veranstaltungen gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 und 3.

§ 6

Schutz- und Hygienekonzept

(1) Die Verantwortlichen für Veranstaltungen, in Betrieben und anderen Einrichtungen, insbesondere Unternehmen, Gaststätten, Hotels, Verkaufsstellen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Stiftungen, Informations- und Beratungsstellen, Bildungsangebote, Eingliederungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch, öffentlich geförderten Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen, Vereine, Sportstätten, Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen einschließlich ambulanter Pflegedienste und entgelt- und zugewendungsfinanzierte Angebote haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die nach Satz 1 Verantwortlichen stellen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicher. Für private Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Sinne des § 9 Absatz 7 im Freien gilt unbeschadet Satz 1 die Pflicht zur Erstellung eines individuellen Schutz- und Hygienekonzeptes und dessen Vorlage auf Verlangen bei mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen.

(2) Bei der Erstellung des Schutz- und Hygienekonzepts sind die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden zu berücksichtigen und die Vorgaben dieser Verordnung sowie der aufgrund von § 25 erlassenen bereichsspezifischen Verordnungen zu beachten. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum. Ein weiteres wesentliches Ziel

der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen ist die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung durch geeignete Maßnahmen. Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.

(3) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2, einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen, Zutritts- und Besuchsregelungen, bestimmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Veranstaltungen gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 und 3.

2. Teil

Weitere Hygiene- und Schutzregeln für besondere Bereiche

§ 7

Singen in geschlossenen Räumen

In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur aus beruflichen Gründen oder im Rahmen der Religionsausübung gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 6 Absatz 3 oder einer aufgrund von § 25 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Satz 1 gilt nicht für den in § 2 Absatz 2 genannten Personenkreis.

§ 8

Ausschank, Abgabe und Verkauf von alkoholischen Getränken; Verzehr im öffentlichen Raum

(1) Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages verboten. Ganztägig sind der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verboten. Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.

(2) Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist in Grünanlagen im Sinne des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie auf Parkplätzen untersagt.

§ 9

Veranstaltungen, Personenobergrenzen

- (1) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden sind verboten.
- (2) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden sind verboten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
 1. religiös-kultische Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung von Berlin, diese sind spätestens zwei Werktage vor der geplanten Durchführung dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen, wenn mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet werden, es sei denn, dass die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein Hygienekonzept etabliert haben, welches dem aktuellen Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung entspricht oder über dessen Bestimmungen hinausgeht,
 2. Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin,
 3. Veranstaltungen, einschließlich Sitzungen, des Europäischen Parlaments, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Deutschen Bundestages, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Bundesrates und seiner Ausschüsse, des Abgeordnetenhauses, seiner Fraktionen und Ausschüsse, des Europäischen Rates, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, des Senats von Berlin, des Rats der Bürgermeister und seiner Ausschüsse, des Verfassungsgerichtshofes von Berlin, der Bezirksverordnetenversammlungen, ihrer Fraktionen und Ausschüsse sowie der Auslandsvertretungen, der Organe der Rechtspflege, der Organe, Gremien und Behörden der Europäischen Union, der internationalen Organisationen, des Bundes und der Länder und anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
 4. Parteiversammlungen sowie Versammlungen von Wählergemeinschaften, wenn sie aufgrund des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder zur Vorbereitung der Teilnahme an allgemeinen Wahlen durchgeführt werden,
 5. Veranstaltungen nach § 17 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
 6. Sitzungen des Betriebsrates, des Gesamtbetriebsrates und des Konzernbetriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und des Hauptpersonalrats nach dem Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Auf Veranstaltungen sind die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des § 2 Absatz 2 fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann. Bei Veranstaltungen im Freien kann der Mindestabstand nach Satz 1 unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist. Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten § 15 Absatz 1 und 4 und § 16 Absatz 2 entsprechend.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Konzerte, Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen vor körperlich anwesendem Publikum einschließlich Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Kulturbereich zuzuordnen sind, verboten.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, die dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, verboten.

(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen oder Zusammenkünfte im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis (private Veranstaltungen) nur im Kreise der in § 2 Absatz 2 genannten Personen oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes zulässig; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden.

(8) Für Bestattungen und Trauerfeiern auf Friedhöfen oder bei Bestattungsunternehmen gilt Absatz 3 Nummer 1 entsprechend. Hiervon nicht erfasste Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sind abweichend von Absatz 7 im Freien mit bis zu 50 zeitgleich anwesenden Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 zeitgleich anwesenden Personen zulässig. Die für die Durchführung der Beisetzung und der Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung erforderlichen Personen bleiben bei der Bemessung der Personenobergrenze des Satzes 2 unberücksichtigt.

(9) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung von Hygiene-, Schutz- oder Testkonzepten, Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 5 zulassen.

§ 10

Versammlungen

(1) Bei der Durchführung von Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden mit Ausnahme der in § 2 Absatz 2 genannten Personen stets einzuhalten. § 3 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Die die Versammlung veranstaltende Person hat ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, aus dem die vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands

und der jeweils zu beachtenden Hygieneregeln, wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Gesichtsmaske oder der Verzicht auf gemeinsame Sprechchöre durch die Teilnehmenden während der Versammlung, sowie zur Gewährleistung der nach der nutzbaren Fläche des Versammlungsortes zulässigen Teilnehmendenzahl bei der Durchführung der Versammlung hervorgehen. Die Versammlungsbehörde kann die Vorlage dieses Schutz- und Hygienekonzepts von der die Versammlung veranstaltenden Person verlangen und beim zuständigen Gesundheitsamt eine infektionsschutzrechtliche Bewertung des Konzepts einholen. Bei der Durchführung der Versammlungen ist die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts von der Versammlungsleitung sicherzustellen.

(2) Von Teilnehmenden an Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, es sei denn die Versammlung wird als Aufzug unter ausschließlicher Nutzung von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden; in diesem Fall gilt § 4 Absatz 1 Nummer 2 entsprechend. § 4 Absatz 3 bleibt unberührt. § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 180) steht dem Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Infektionsschutz nicht entgegen.

§ 11 Krankenhäuser

Zugelassene Krankenhäuser dürfen planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe unter der Voraussetzung durchführen, dass Reservierungs- und Freihaltvorgaben eingehalten werden und die Rückkehr in einen Krisenmodus wegen einer Verschärfung der Pandemielage jederzeit kurzfristig umgesetzt werden kann.

§ 12

Eingliederungshilfe, Sozialhilfe, Wohnungslosenhilfe

(1) Leistungserbringer mit Vereinbarungen nach § 123 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder § 75 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen, aber im inhaltlichen Rahmen des Leistungsbereichs, einzusetzen. Die Grundversorgung der Leistungsberechtigten ist sicherzustellen.

(2) Die Tages- und Übernachtungsangebote der Wohnungslosenhilfe bleiben zur Grundversorgung der Betroffenen geöffnet.

§ 13

Kindertagesförderung, Hochschulen, Bildung

(1) In den Einrichtungen der Kindertagesförderung findet ein eingeschränkter Regelbetrieb statt. Die Betreuung muss, soweit organisatorisch umsetzbar, in getrennten und stabilen Gruppen stattfinden. Soweit es auf Grund der zur Verfügung stehenden, insbesondere personellen Ressourcen in den Einrichtungen zur Sicherstellung dieses Zieles erforderlich ist, sind Einschränkungen des Betreuungsumfanges in Abstimmung mit der Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zulässig. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann unter Beachtung der Infektionslage Näheres zur Gestaltung des Angebotes bestimmen. Inwieweit in den Angeboten der Kindertagesförderung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, legt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Rahmen eines öffentlich bekanntgemachten Musterhygienekonzepts fest.

(2) Im Rahmen einer eigenverantwortlichen Organisation der Betreuung von Kindern ist die Überschreitung der Personenobergrenzen von § 2 Absatz 4 und § 9 Absatz 7 zulässig, wenn es sich um die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 12 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, die Kinder aus höchstens zwei Haushalten umfassen, handelt.

(3) Staatliche, private und konfessionelle Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Hochschulen führen ihren Lehrbetrieb im Wintersemester 2020/2021 grundsätzlich mit Online-Formaten und nicht im Präsenzlehrbetrieb durch. Praxisformate, die nicht digital durchführbar sind, und Prüfungen dürfen unter Beachtung der grundsätzlichen Pflichten, der Schutz-

und Hygieneregeln nach Teil 1 sowie der jeweils in den Hochschulen geltenden besonderen Bestimmungen in Präsenzform durchgeführt werden. Zulässig nach Satz 3 sind insbesondere

1. Praxisformate, die spezielle Labor- und Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern,
2. praktischer Unterricht in medizinisch-klinischen Studiengängen,
3. künstlerischer Unterricht,
4. sportpraktische Übungen und
5. Präsenzformate zur Einführung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern.

In Praxisformaten nach Satz 4 soll die maximale Anzahl von 25 teilnehmenden Studierenden grundsätzlich nicht überschritten werden. In begründeten Fällen können die Hochschulen Personen abweichend von Satz 1 begrenzten Zutritt gestatten. Satz 1 gilt nicht für den Botanischen Garten. Wissenschaftliche Bibliotheken dürfen nur Leihbetrieb und Online-Dienste anbieten.

(4) An öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung darf vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 kein Lehr- und Betreuungsbetrieb in Präsenz stattfinden. Abweichungen von Satz 1 zum Zwecke einer an das Infektionsgeschehen angepassten Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs in Präsenz bestimmt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 1 und 2.

(5) An Volkshochschulen sowie weiteren Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen darf vorbehaltlich des Absatzes 6 kein Lehr- und Betreuungsbetrieb in Präsenz stattfinden.

(6) Prüfungen nach Maßgabe des Schulgesetzes und Leistungsüberprüfungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen dürfen nach Vorgaben der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durchgeführt werden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den anwesenden Personen von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist. Zeugnisse dürfen von öffentlichen Schulen und Ersatzschulen ausgegeben werden. Prüfungen an Volkshochschulen und an sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung dürfen durchgeführt werden, sofern hierbei ein Abstand zwischen den anwesenden Personen von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist und eine medizinische Gesichtsmaske getragen wird.

(7) Schulen können einen eingeschränkten Betrieb für eine Notbetreuung insbesondere von Kindern von Eltern anbieten, deren berufliche Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens erforderlich ist. Über die Auswahl der Einrichtungen und die zur Inanspruchnahme der Notbetreuung Berechtigten entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

§ 14 Berufliche Bildung

(1) Prüfungen in der beruflichen Bildung, insbesondere Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) und der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige Prüfungen im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dürfen unter Beachtung der grundsätzlichen Pflichten sowie der Schutz- und Hygieneregeln nach Teil 1 in Präsenzform durchgeführt werden. Zulässig in Präsenzform sind mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen, einschließlich Prüfungen sportlicher und musikalischer Art.

(2) Die Verantwortlichen für Angebote beruflicher Bildung sind grundsätzlich gehalten, zur Vermeidung physisch sozialer Kontakte den Lehrbetrieb vorrangig in alternativen Formen zum Präsenzunterricht durchzuführen, sofern dies möglich und mit dem Lernziel vereinbar ist. Bei Durchführung in Präsenzform ist die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten.

(3) Für Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 15 Einzelhandel, Märkte

(1) Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur für Kundinnen und Kunden für im Vorfeld gebuchte Termine für einen fest begrenzten Zeitraum geöffnet werden. Für die Öffnung nach Satz 1 gilt ein Richtwert von insgesamt höchstens einer Kundin oder einem Kunden pro 40 Quadratmetern Verkaufsfläche. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, Tabakprodukte, Schreibwaren, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und Tierbedarf, Apotheken, Einrichtungen zum Erwerb von Sanitätsbedarf sowie von Hör- und Sehhilfen, Drogerien, Reformhäuser, Tankstellen, Babyfachmärkte, Blumengeschäfte, Gartenmärkte, Abhol- und Lieferdienste und Wochenmärkte mit Beschränkung auf die für den Einzelhandel zugelassenen Sortimente, gewerblichen Handwerkerbedarf und Fahrrad- und Kfz-Werkstätten.

(2) Verkaufsstellen nach Absatz 1 dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes öffnen. §§ 4 und 5 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Der Verkauf von non-food Produkten mit Ausnahme von Brennstoffen zum Heizen darf gegenüber dem Stand vom 15. Dezember 2020 nicht ausgeweitet werden.

(4) Bei der Öffnung von Verkaufsstellen, Kaufhäusern und Einkaufszentren (Malls) gilt vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 2 für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung des Mindestabstandes ein Richtwert für die maximal zulässige Anzahl von Kundinnen und Kunden je Verkaufsfläche oder Geschäftsraum. Bei Geschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern gilt ein Richtwert von insgesamt höchstens einer Kundin oder einem Kunden pro 10 Quadratmetern Verkaufsfläche. Bei Geschäften mit einer Verkaufsfläche ab 801 Quadratmetern insgesamt gilt auf einer Fläche von 800 Quadratmetern ein Richtwert von höchstens einer Kundin oder einem Kunden pro 10 Quadratmetern Verkaufsfläche und auf der 800 Quadratmeter übersteigenden Fläche von höchstens einer Kundin oder einem Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche. Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtverkaufsfläche maßgeblich. Unterschreiten die Verkaufsfläche oder der Geschäftsraum eine Größe von 20 Quadratmetern, darf jeweils höchstens eine Kundin oder ein Kunde eingelassen werden. Aufenthaltsanreize dürfen nicht geschaffen werden.

(5) Jahrmärkte, Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte (Flohmärkte), Spezialmärkte und Volksfeste sind verboten.

§ 16 Gastronomie

(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Sie dürfen vorbehaltlich § 8 Absatz 1 Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Für die Abholung sind geeignete Vorkehrungen zur Steuerung der Kaufabwicklung und zur Vermeidung von Menschenansammlungen zu treffen.

(2) Sofern eine angemessene Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ansonsten nicht möglich ist, dürfen in Kantinen Speisen und Getränke auch zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Die Bestuhlung und Anordnung der Tische ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des § 2 Absatz 2 fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Die Bewirtung von nicht dem jeweiligen Betrieb angehörenden Gästen ist in keinem Fall zulässig.

§ 17

Touristische Angebote, Beherbergung

(1) Ausflugsfahrten im Sinne des § 48 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare Angebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

(2) Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen sind untersagt und dürfen von den Betreiberinnen und Betreibern nicht angeboten werden. Davon ausgenommen sind Übernachtungen anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen und aus notwendigen privaten Gründen. Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen nach Satz 1 müssen vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung der Gäste erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren. Die Gäste haben diesbezügliche Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

§ 18

Dienstleistungen

(1) Friseurbetriebe dürfen unter Einhaltung folgender besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet werden oder ihre Dienste anbieten: Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger Terminvereinbarung bedient werden, zwischen den Plätzen für die Kundinnen und Kunden ist ein Sicherheitsabstand von 2 Metern zu gewährleisten, innerhalb dessen sich keine Kundinnen und Kunden aufhalten dürfen, wartende Kundinnen und Kunden dürfen sich nicht innerhalb der Betriebsräume aufhalten; die übrigen in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln bleiben unberührt. Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden oder ihre Dienste anbieten,

1. soweit das individuelle Schutz- und Hygienekonzept des jeweiligen Betriebes ein Testkonzept beinhaltet, wonach dem körpernah tätigen Personal regelmäßig, mindestens einmal Mal pro Woche, eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests angeboten wird und diese Testung durch die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber organisiert wird,
2. das Testangebot sowie das Ergebnis durchgeführter Testungen von der zuständigen Person in dem jeweiligen Betrieb dokumentiert wird,

3. Dienstleistungen, bei denen von den Kundinnen und Kunden nicht dauerhaft eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden kann (gesichtsnahe Dienstleistungen), nur an Personen, welche die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, vorgenommen werden,
4. Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung bedient werden,
5. zwischen den Plätzen für die Kundinnen und Kunden ein Sicherheitsabstand von 2 Metern gewährleistet wird, innerhalb dessen sich keine Kundinnen und Kunden aufhalten dürfen, und
6. gewährleistet wird, dass wartende Kundinnen und Kunden sich nicht innerhalb der Betriebsräume aufhalten.

Die übrigen in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln bleiben unberührt.

(3) Gesichtsnahe Dienstleistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die

1. unter der Aufsicht der oder des Dienstleistenden oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung (Selbsttest) vornehmen und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt, oder
2. der oder dem Dienstleistenden oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person eine tagesaktuelle schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder eines PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorlegen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 wird keine Bescheinigung über das Testergebnis ausgestellt, die Durchführung und das Ergebnis aber in der Anwesenheitsdokumentation nach § 5 vermerkt. Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 muss die Bescheinigung mindestens das Datum der Durchführung des Tests, den Namen der getesteten Person und die Stelle erkennen lassen, welche den Test durchgeführt hat. Die Bescheinigung nach Satz 3 soll im Übrigen dem von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung auf ihrer Internetseite zur Verfügung gestellten Muster entsprechen. Die Bescheinigung nach Satz 3 kann sich auch auf einen unter Aufsicht einer von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung hierfür beauftragten Stelle vorgenommenen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung beziehen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio-, Ergo- und Logotherapie, Podologie, Fußpflege und Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker.

(5) Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, dürfen weder für den Publikumsverkehr

geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen. Die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt und erotischer Massagen sind untersagt.

(6) Fahrschulen, Bootschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden oder ihre Dienste anbieten,

1. soweit das individuelle Schutz- und Hygienekonzept des jeweiligen Betriebes ein Testkonzept beinhaltet, wonach dem unterrichtenden Personal regelmäßig, mindestens einmal Mal pro Woche, eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests angeboten wird und diese Testung durch die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber organisiert wird, und
2. das Testangebot sowie das Ergebnis durchgeführter Testungen von der zuständigen Person in dem jeweiligen Betrieb dokumentiert wird.

Die übrigen in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht im Rahmen des Erwerbs von Fahrerlaubnissen durch Angehörige kommunaler Unternehmen oder staatlicher Stellen zu dienstlichen Zwecken.

§ 19 Sportausübung

(1) Sport darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur alleine oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 erfolgen. Für folgende Personengruppen gilt die Beschränkung des Satzes 1 nicht:

1. für den Personenkreis gemäß § 2 Absatz 2, sofern weitere Personen hinzukommen, gelten diesen gegenüber die Beschränkungen nach Satz 1,
2. für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler,
3. für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining im Sinne des § 64 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in festen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zuzüglich einer Übungsleitenden Person; bei besonderen im Einzelfall zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, soweit dies zwingend notwendig ist, um den Teilnehmenden die Ausübung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings zu ermöglichen und
4. für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der Sport im Freien in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird.

Die Verantwortlichen sind verpflichtet vor Beginn der Sporeinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts nach § 6 Absatz 1 hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. Regelungen über den Sport an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen gehen diesem Absatz und Absatz 2 vor.

(2) Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für den Sport des in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Personenkreises,
2. für den Pferdesport in dem unter Tierschutzgesichtspunkten zwingend erforderlichen Umfang,
3. für therapeutische Behandlungen sowie Nutzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3.

Ansonsten ist sie untersagt.

(3) Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb in der Bundesliga und den internationalen Ligen sowie vergleichbaren professionellen Wettkampfsystemen ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Zuschauende sind untersagt. Satz 2 gilt nicht für die für den Spielbetrieb erforderlichen Personen.

(4) Die Sportausübung in Schwimmbädern ist ausschließlich für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und -sportler, für den Sport als Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, an Einrichtungen der Berufsbildung und als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen, für therapeutische Behandlungen sowie Nutzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und als dienstlich veranlasster Sport staatlicher Einrichtungen zulässig. Die Nutzung der Frei- und Strandbäder ist untersagt.

§ 20

Kulturelle Einrichtungen

(1) Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, und kulturelle Veranstaltungsstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Der Leihbetrieb von Bibliotheken ist zulässig. § 9 Absatz 9 bleibt unberührt.

(2) Museen, Galerien und Gedenkstätten dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, sofern ein Einlass nur nach vorheriger Terminbuchung erfolgt. Für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung des Mindestabstandes gilt ein Richtwert für die maximal zulässige Anzahl von Besucherinnen und Besuchern je Ausstellungs- oder Betriebsfläche von insgesamt höchstens einer Besucherin oder einem Besucher pro 40 Quadratmetern Ausstellungs- oder Betriebsfläche.

§ 21 Freizeiteinrichtungen

(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(2) Saunen, Dampfbäder, Thermen und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen zu halten. Satz 1 gilt auch für entsprechende Bereiche in Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Freizeitparks, Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

(4) Für die Steuerung des Zutritts zu geschlossenen Räumen des Zoologischen Gartens Berlin, einschließlich des Aquariums, des Tierparks Berlin Friedrichsfelde und des Botanischen Gartens Berlin gilt zur Sicherung des Mindestabstandes ein Richtwert für die maximal zulässige Anzahl von Besucherinnen und Besuchern je begehbarer Fläche von insgesamt höchstens einer Besucherin oder einem Besucher pro 40 Quadratmetern begehbarer Fläche.

3. Teil Quarantänemaßnahmen

§ 22

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Berlin einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Die unverzügliche Durchreise auf direktem Weg ohne Übernachtung in einem Risikogebiet gilt nicht als Aufenthalt im Sinne von Satz

1. Für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (eBAnz. AT 13.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum der Absonderung 14 Tage beträgt.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

§ 23

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(1) Von § 22 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind,

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Land Berlin einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Berlin auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder

2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden im Land Berlin oder in einem Risikogebiet und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte

a) Personen, deren Tätigkeit für die Gewährleistung überlebenswichtiger medizinischer Versorgung, insbesondere im Bereich Transplantationsmedizin, zwingend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,

b) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,

c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen oder Bussen im Rahmen ihrer Tätigkeit,

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 22 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden

a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Haushalt angehörigen Ehe- oder Lebenspartners oder der -partnerin oder zur Wahrnehmung eines gemeinsamen oder geteilten Sorge- oder Umgangsrechts oder

b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,

2. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,

a) die im Land Berlin ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler), oder

b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Land Berlin begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 22 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung

a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,

b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, insbesondere als Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,

d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,

e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,

f) der Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder,

g) der länderübergreifenden Kriminalitätsbekämpfung durch Polizeibehörden

h) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen oder

i) der Funktionsfähigkeit von kritischen Infrastrukturen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Person oder das Organ, die oder das die Einreise veranlassen, zu bescheinigen,

2. Personen, die in das Land Berlin ein- oder zurückreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Haushalt angehörigen Ehe- oder Lebenspartners oder der -partnerin oder zur Wahrnehmung eines gemeinsamen oder geteilten Sorge- oder Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind oder
6. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern
 - a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de sowie des Robert Koch-Instituts unter www.rki.de),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
7. Personen, die im Rahmen der künstlerischen Berufsausübung auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen im Land Berlin an Proben oder Veranstaltungen in Oper, Theater, Tanztheater oder Konzert teilnehmen.

Satz 1 gilt nur für Personen, welche die sich aus § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 22 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei dem zuständigen Gesundheitsamt an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Das zuständige Gesundheitsamt hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) Über die Absätze 1 bis 4 hinaus können in begründeten Fällen durch das zuständige Gesundheitsamt Befreiungen von § 22 Absatz 1 Satz 1 und 4 zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange und epidemiologischer Aspekte vertretbar ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(7) § 22 Absatz 2 gilt nicht für Personen, die sich nach ihrer Einreise in das Land Berlin unmittelbar in staatlicher Unterbringung befinden, soweit die Verpflichtungen nach § 22 Absatz 2 durch eine andere Stelle wahrgenommen werden. Die Unterbringung in

behördlicher Betreuung hat unter Einhaltung der Vorgaben der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes zu erfolgen.

§ 24

Verkürzung der häuslichen Quarantäne

(1) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, kann die Absonderung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise beendet werden, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zu Grunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests oder zur Einholung eines ärztlichen Zeugnisses nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines erneuten Tests eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 23 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

4. Teil
Verordnungsermächtigung; Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25
Verordnungsermächtigung

(1) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes

1. Bestimmungen nach § 6 Absatz 3 zu treffen,
2. über § 3 Absatz 1 Satz 2 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu regeln,
3. über § 4 Absatz 1 und 2 hinausgehende Situationen zu bestimmen, in denen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht,
4. von § 1 Absatz 5 abweichende Anforderungen an die Beschaffenheit von in bestimmten Situationen zu tragenden Mund-Nasen-Bedeckungen zu bestimmen,
5. über § 4 Absatz 3 hinausgehende Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung zu regeln und
6. über § 5 Absatz 1 Satz 1 hinaus bereichsspezifische Regelungen zur Führung einer Anwesenheitsdokumentation, insbesondere auch für weitere Verantwortliche von anderen als den in § 5 Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen zu bestimmen.

(2) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung zu regeln, wobei auch Bereiche außerhalb von geschlossenen Räumen erfasst sein können. Sie wird darüber hinaus ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Schulen sowie Tageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege sowie weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erteilen oder deren Schließung anzuordnen; unberührt bleiben § 13 Absatz 1 und 4 und die Möglichkeit allgemeiner Vorgaben auf anderer Rechtsgrundlage zum Zwecke der Eindämmung der Covid-19-Pandemie wie insbesondere nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes das Nähere zu den Voraussetzungen nach § 11, unter denen zugelassene Krankenhäuser planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe durchführen dürfen, zu bestimmen. Sie wird darüber hinaus ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Krankenhäuser sowie Regelungen über das Betreten oder den Besuch von Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere von Krankenhäusern, zu treffen.

(4) Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Pflegeeinrichtungen sowie Regelungen über das Betreten oder den Besuch von Pflegeeinrichtungen zu treffen. Dabei soll auf das Erreichen einer sehr hohen Durchimpfungsrate abgestellt werden. Verordnungen nach Satz 1 können Ausnahmen von den Regelungen in § 7, § 9 Absatz 1, 2, 5 und 6 sowie § 19 zulassen.

(5) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Bereich der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Regelungen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu bestimmen, die eine Grundversorgung der Leistungsberechtigten sicherstellen.

(6) Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Hygiene- und Infektionsschutzstandards für das Singen in geschlossenen Räumen festzulegen.

(7) Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes und des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen für Arbeitsstätten, Arbeitsräume und Arbeitsplätze im Sinne von § 2 Absatz 1, 3 und 4 der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung festzulegen.

§ 26

Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. November 2020 (BGBl. S. 2600) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Absatz 2 zweiter Halbsatz des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 3 sich im öffentlichen Raum im Freien mit anderen als den dort genannten Personen gemeinsam aufhält und keine Ausnahme nach Absatz 3 oder § 13 Absatz 2 vorliegt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen als in § 2 Absatz 2 genannten Menschen im öffentlichen Raum nicht einhält und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder § 19 vorliegt,
3. entgegen § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 oder entgegen § 10 Absatz 2 keine Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 oder § 10 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
4. entgegen § 5 Absatz 1, 2 oder 4 als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf deren Verlangen der zuständigen Behörden nicht zugänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise den Zugriff ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben nach Absatz 2 Satz 1 machen; den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, soweit keine Ausnahme nach Absatz 5 vorliegt,
5. entgegen § 5 Absatz 3 Angaben nach § 5 Absatz 2 Satz 1 nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 5 vorliegt,

6. entgegen § 6 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher auf Verlangen der zuständigen Behörde ihr kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegt, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt, oder die Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,
7. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln gut sichtbar anbringt, soweit keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt,
8. entgegen § 7 Satz 1 in geschlossenen Räumen gemeinsam singt, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten und keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,
9. entgegen § 8 Absatz 1 alkoholische Getränke in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages ausschenkt, abgibt oder verkauft oder außerhalb dieses Zeitraums alkoholische Getränke abgibt oder verkauft, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind und keine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt,
10. entgegen § 8 Absatz 2 in Grünanlagen oder auf Parkplätzen alkoholische Getränke verzehrt,
11. entgegen § 9 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach den Absätzen 3 oder 9 vorliegt,
12. entgegen § 9 Absatz 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach den Absätzen 3 oder 9 vorliegt,
13. entgegen § 9 Absatz 4 als verantwortliche Veranstalterin oder verantwortlicher Veranstalter einer Veranstaltung die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
14. entgegen § 9 Absatz 5 Konzerte, Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, musikalische und künstlerische Darbietungen vor körperlich anwesendem Publikum einschließlich Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, die dem Kulturbereich zuzuordnen sind, durchführt und keine Ausnahme nach Absatz 9 vorliegt,
15. entgegen § 9 Absatz 6 als verantwortliche Veranstalterin oder verantwortlicher Veranstalter Veranstaltungen durchführt, die dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind,
16. entgegen § 9 Absatz 7 Satz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher von Veranstaltungen oder Zusammenkünften im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis (private Veranstaltungen) mit anderen als den dort genannten Personen durchführt und keine Ausnahme nach § 13 Absatz 2 vorliegt,
17. entgegen § 9 Absatz 7 Satz 1 an Veranstaltungen oder Zusammenkünften im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis (private Veranstaltungen) mit anderen als

den dort genannten Personen teilnimmt und keine Ausnahme nach § 13 Absatz 2 vorliegt,

18. entgegen § 9 Absatz 8 Satz 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher von Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet,
19. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 als die Versammlung veranstaltende Person kein Schutz- und Hygienekonzept erstellt oder dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde nicht vorlegt,
20. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 5 als die Versammlung leitende Person die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts bei der Durchführung der Versammlung nicht sicherstellt,
21. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eine Verkaufsstelle nicht nur für im Vorfeld gebuchte Termine für fest begrenzte Zeiträume öffnet und keine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt,
22. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall), mehr als die nach der Fläche der Verkaufsfläche oder des Geschäftsraumes höchstens zulässige Personenzahl einlässt oder Aufenthaltsanreize schafft,
23. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Verkaufsstelle diese an Sonn- und Feiertagen öffnet und keine Ausnahme nach Satz 2 oder 3 vorliegt,
24. entgegen § 15 Absatz 5 Jahrmärkte, Kunst- und Gebrauchtwarenmärkte (Flohmärkte), Spezialmärkte oder Volksfeste veranstaltet,
25. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eine Gaststätte oder eine Kantine für den Publikumsverkehr öffnet und keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt oder entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3 keine Vorkehrungen zur Steuerung der Kaufabwicklung oder zur Vermeidung von Menschenansammlungen trifft,
26. entgegen § 16 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Kantine die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
27. entgegen § 17 Absatz 1 Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare Angebote zu touristischen Zwecken durchführt,
28. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, Beherbergungsbetriebes, einer Ferienwohnung und ähnlicher Einrichtung Übernachtungen anbietet und keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,

29. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, Beherbergungsbetriebes, einer Ferienwohnung und ähnlicher Einrichtung nicht vor Abschluss eines Vertrages den Zweck der Vermietung oder Beherbergung der Gäste erfragt und diese nicht zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentiert,
30. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 4 als Gast eines Hotels, Beherbergungsbetriebes, einer Ferienwohnung und ähnlicher Einrichtung die Angabe nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht,
31. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Friseurbetriebs die Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln nicht gewährleistet,
32. entgegen § 18 Absatz 2 und 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege die Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt,
33. entgegen § 18 Absatz 5 Satz 1 ein Prostitutionsgewerbe betreibt,
34. entgegen § 18 Absatz 5 Satz 2 sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt oder erotische Massagen in Anspruch nimmt,
35. entgegen § 18 Absatz 6 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Fahrschule, einer Bootsschule, einer Flugschule oder einer ähnlichen Einrichtung die Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt,
36. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1 Sport nicht kontaktfrei oder mit mehr als den dort genannten Personen ausübt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 2 vorliegt,
37. entgegen § 19 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer gedeckten Sportanlage, eines Fitness- oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung diese oder dieses für andere als die dort zulässige Nutzung öffnet,
38. entgegen § 19 Absatz 3 den Wettkampfbetrieb ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes durchführt, dessen Regeln nicht beachtet oder Zuschauende zulässt,
39. entgegen § 19 Absatz 4 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Schwimmbades, dieses für andere als die dort zulässige Nutzung öffnet,
40. entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2 Frei- oder Strandbäder nutzt,
41. entgegen § 20 Absatz 1 Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, und kulturelle Veranstaltungsstätten in öffentlicher oder privater Trägerschaft für den Publikumsverkehr öffnet und keine Ausnahme nach § 9 Absatz 9 vorliegt,

42. entgegen § 20 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Museums, einer Galerie oder einer Gedenkstätte Besucherinnen und Besucher ohne vorherige Terminbuchung oder mehr als die nach der Fläche der Ausstellungs- oder Betriebsfläche höchstens zulässige Personenzahl einlässt,
43. entgegen § 21 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen für den Publikumsverkehr öffnet,
44. entgegen § 21 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Saunen, Dampfbäder, Thermen oder ähnliche Einrichtungen öffnet,
45. entgegen § 21 Absatz 3 Vergnügungsstätten, Freizeitparks, Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe für den Publikumsverkehr öffnet,
46. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 sich als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet nach der Einreise nicht unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt, soweit keine Ausnahme nach § 23 Absatz 1 bis 5 vorliegt,
47. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 sich als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet nicht für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise absondert, soweit keine Ausnahme nach § 23 Absatz 1 bis 5 oder § 24 vorliegt,
48. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet in dem Zeitraum der Absonderung Besuch von Personen empfängt, die nicht zum eigenen Hausstand gehören,
49. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 eine Person, die der Verpflichtung zur Absonderung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 unterliegt, besucht,
50. entgegen § 22 Absatz 1 Satz 4 sich als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Virusvarianten-Gebiet nicht für einen Zeitraum von 14 Tagen nach der Einreise absondert, soweit keine Ausnahme nach § 23 Absatz 1 oder 5 vorliegt,
51. entgegen § 22 Absatz 2 als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender aus einem Risikogebiet beim Auftreten von typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nicht unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informiert, soweit keine Ausnahme nach § 23 Absatz 7 vorliegt,
52. entgegen § 23 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht wahrheitsgemäß ausstellt,
53. entgegen § 23 Absatz 6 Satz 2 beim Auftreten von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder

Geruchs- und Geschmacksverlust binnen zehn Tagen nach Einreise nicht zur Durchführung eines Tests eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufsucht.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1463), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Februar 2021 (GVBl. S. 111) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht weltweit, deutschland- und berlinweit eine sehr dynamische und ernstzunehmende Gefährdungslage für die Bevölkerung. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und die dadurch hervorgerufene Erkrankung COVID-19 am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit immer noch als hoch eingeschätzt. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an COVID-19 sterben. Da derzeit keine spezifische Therapie und eine Impfung noch nicht für alle Teile der Bevölkerung zur Verfügung steht, müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verzögern. Ziel ist es, durch eine weitgehende Eindämmung der Virusausbreitung eine Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen und damit die Belastung für das Gesundheitswesen insgesamt zu reduzieren. Belastungsspitzen sollen vermieden und die bestmögliche medizinische Versorgung für die gesamte Bevölkerung sichergestellt werden.

Indem die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangsamt wird, können die zu erwartenden neuen Erkrankungsfälle von COVID-19 verringert, über einen längeren Zeitraum verteilt und dadurch Versorgungsengpässe in den Krankenhäusern und Versorgungseinrichtungen verhindert werden. Der aktuell zu beobachtende Rückgang der Anzahl an Neuinfektionen zeigt an, dass die bisher getroffenen Maßnahmen zu einer Reduktion des Infektionsverlaufs geführt haben.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand von Wissenschaft und Forschung ist davon auszugehen, dass der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung durch eine Infektion über Tröpfchen oder Aerosole erfolgt. Durch Husten und Niesen aber auch bereits durch Sprechen oder Singen von teils mild erkrankten oder auch asymptomatisch infizierten Personen kommt es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Vor allem bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 (sog. „Superspreading“) kommen.

Aufgrund von §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz sind die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist. Dies gilt auch bei Festsetzung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz. Die Schutzmaßnahmen müssen angemessen gestaltet sein. Dabei sind die unterschiedlichen Gewährleistungsgehalte und Verhältnismäßigkeitsanforderungen der verschiedenen betroffenen Grundrechte zu beachten, insbesondere, wenn diese in ihrem Kerngehalt berührt oder vorbehaltlos gewährleistet sind. Mit den Änderungen des Infektionsschutzgesetzes durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) haben diese Anforderungen an Kontur gewonnen; bisher häufig eingesetzte Maßnahmen werden in nicht abschließender Form aufgelistet. Die rechtliche Grundlage für die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ist durch diese Gesetzesänderung gestärkt worden, indem differenzierende Anforderungen an bestimmte Maßnahmen durch den parlamentarischen Gesetzgeber ausgeformt worden sind. Auch sieht das Infektionsschutzgesetz nunmehr ausdrücklich in § 28a Absatz 5

vor, dass Rechtsverordnungen, die Maßnahmen gemäß § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz vorsehen, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen sind.

Die täglichen Meldezahlen zeigen, dass die Anstrengungen der letzten Monate sich gelohnt haben und niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten. Das hat das Gesundheitssystem spürbar entlastet und zu sinkenden Todeszahlen geführt. Auch verändern die zunehmende Menge an Impfstoff und die Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests in sehr großen Mengen das Pandemiegeschehen.

Gleichzeitig steigt aber der Anteil der Virusvariante B.1.1.7 an den Infektionen in Deutschland schnell an, wodurch die Zahl der Neuinfektionen jetzt wieder zu steigen beginnt. Dies sowie zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen („long COVID“) verdeutlichen, dass es notwendig ist, beim erneuten Hochfahren des öffentlichen Lebens vorsichtig zu sein.

Die Vermeidung von physisch-sozialen Kontakten ist weiterhin das Kernelement zur Verhinderung von Infektionen. Vor diesem Hintergrund ist das übergreifende Ziel, dass die Menschen zuhause bleiben und Kontakte auf ein Minimum reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen stehen alle unter dem Zeichen, möglichst viele Kontakte zu vermeiden, die nicht absolut notwendig sind. Auch unter Beachtung der grundrechtlich besonders geschützten Freiheitssphären ist es daher momentan weiterhin nötig, die Kontaktreduktion auch dadurch zu erreichen, dass auch weniger vorrangige entsprechende Einrichtungen geschlossen und Veranstaltungen untersagt werden müssen. Zugleich müssen weitere schwere Belastungen für die Wirtschaft und das soziale Miteinander möglichst weitgehend vermieden werden. Ziel der getroffenen Maßnahmen ist es auch, die Einschränkungen nur so kurz wie möglich, jedoch so lange wie erforderlich, in der jetzt festgelegten Intensität beizubehalten. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger bzw. umfassender sind Beschränkungen erforderlich.

Das Land Berlin steht dabei nicht alleine, sondern ist Teil der gemeinsamen bundesweiten Anstrengung bei der Bekämpfung der Pandemie. Die getroffenen Einschränkungen stehen daher in einer Linie mit den durch die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbarten Maßnahmen.

Mit Inkrafttreten des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) tritt neben die Verordnungsermächtigung aus § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes die Verordnungsermächtigung nach § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes. Der Landesgesetzgeber hat von seiner verordnungsersetzenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes nur in Teilen Gebrauch gemacht, indem er insbesondere strengere Fristenregelungen und eigene Regelungen zur Verhältnismäßigkeit zu treffender Maßnahmen formuliert hat. Auf diese besonderen Vorgaben bezieht sich die Verordnungsermächtigung in § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes. Die Verordnungsermächtigung des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes stellt hingegen in Verbindung mit §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes detaillierte Grenzen für die danach von den Landesregierungen zu treffenden Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie auf, auf die auch § 2 Satz 1 und § 1 Absatz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes verweisen. Hinsichtlich dieser Vorgaben stützt sich der Senat auf § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Ziel der Verordnung; Begriffsbestimmungen

§ 1 definiert in Absatz 1 das Ziel der Verordnung. Dieses bietet Orientierung bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung. In Absatz 2 bis 6 werden zentrale Begriffe der Verordnung legal definiert: öffentlicher Raum, Veranstaltung, Zusammenkunft und Mund-Nasen-Bedeckung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der klarstellenden begrifflichen Abgrenzung zwischen öffentlichem Raum und privatem Bereich im Sinne dieser Verordnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient, wie auch Absatz 2, der Klarstellung und beinhaltet eine Legaldefinition des Begriffs „Veranstaltung“. Zudem wird hervorgehoben, dass Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung von Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin zu unterscheiden sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient ebenfalls der Klarstellung, was unter dem Begriff „Zusammenkunft“ zu verstehen ist.

Zu Absatz 5

Die in Absatz 5 niedergelegte Definition von Mund-Nasen-Bedeckung enthält die sowohl an die Beschaffenheit als auch an die Trageweise zu stellenden Grundanforderungen für sog. „Alltagsmasken“. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist kein Medizinprodukt und auch keine persönliche Schutzausrüstung im Sinne des Arbeitsschutzes. Sie stellt lediglich eine Barriere dar, die die Verringerung einer Verbreitung von Tröpfchen wahrscheinlich macht. Dies gilt vor allem in Situationen, in denen das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann.

Auf eine Eingrenzung hinsichtlich der zu wählenden Materialien wurde durch die Wahl des unbestimmten Rechtsbegriffs „handelsübliche Stoffe“ verzichtet, um die bei der Herstellung der Mund-Nasen-Bedeckungen zu beachtenden Anforderungen gering zu halten.

Zudem ist eine Tragepflicht einer medizinischen Gesichtsmaske in manchen Bereichen des öffentlichen Lebens statuiert. Da medizinische Gesichtsmasken eine höhere Schutzwirkung aufweisen als Mund-Nasen-Bedeckungen ist es folgerichtig, dass wo immer das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet wird, auch eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 definiert, was unter einer medizinischen Gesichtsmaske zu verstehen ist. Entscheidend ist dabei die Erfüllung der Anforderungen der beiden genannten europäischen Normen.

Zu § 2 Kontaktbeschränkung, Aufenthalt im öffentlichen Raum

Zu Absatz 1

Die weitgehende Verringerung und Beschränkung sozialer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich trägt entscheidend dazu bei, die Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern und einzudämmen. Diesem Zweck dient der in § 1 enthaltene Appell zur Reduzierung physisch sozialer Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Haushaltes sowie der Appell, die eigene Wohnung oder gewöhnliche Unterkunft nur aus triftigen Gründen zu verlassen. Um das Ziel zu verwirklichen, die Anzahl der Infektionen mit SARS-CoV-2 zu minimieren und damit den Virus in Deutschland und im Land Berlin weiterhin einzudämmen, ist das Gebot der Reduzierung von physisch sozialen Kontakten auch weiterhin erforderlich. Daher stellt der Appell zu Reduzierung physisch sozialer Kontakte ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Besondere Betonung findet der Appell darin, dass das allgemeine Gebot, physische Kontakte zu anderen Menschen zu reduzieren, in erhöhtem Maße für Menschen gilt, die akut an Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten können, leiden. Hierzu zählen vor allem trockener Husten, Fieber, Halsschmerzen und Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns.

Für den Bereich der Arbeitswelt wird ausdrücklich auf das Instrument der Erwerbsarbeit in der eigenen Häuslichkeit (so genanntes Home-Office) hingewiesen.

Ein Kernelement der Reduzierung der Verbreitungsgeschwindigkeit bei Infektionskrankheiten ist der Verzicht auf Reisen. Hierzu wird ausdrücklich hingewiesen und appelliert, auf private und berufliche Reisen zu verzichten. Dieser Appell gilt unabhängig von sonstigen Reisebestimmungen (Quarantäneregelung).

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert Ausnahmen für Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sowie für den Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden. Die Beziehungen in diesem Personenkreis sind besonders schützenswert, weswegen bestimmte andernorts geregelte Schutzmaßnahmen innerhalb dieser Personengruppe nicht gelten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Beschränkungen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien. Ziel ist die Verringerung der Zahl zusammentreffender Personen und damit der Zahl von Personen, die potenziell infiziert werden können. Grundsätzlich sollen sich nur maximal zwei Haushalte im öffentlichen Raum im Freien gemeinsam aufhalten können. Dabei wird eine Obergrenze von fünf Personen festgelegt, wobei deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgezählt werden. Das Abstellen auf den Haushalt als Ausgangspunkt für zulässiges gemeinsames Aufhalten im öffentli-

chen Raum im Freien ergibt sich daraus, dass die Angehörigen eines Haushalts regelmäßig eine Kohorte bilden. Diese soll nur in sehr geringem Umfang mit Angehörigen anderer Kohorten zusammentreffen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt zahlreiche Ausnahmen von den starken Beschränkungen des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum im Freien.

Nummer 1 betrifft die Tätigkeit im Rahmen der grundrechtlich in Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz besonders geschützten Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film.

Nummer 2 regelt Ausnahmen für den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien anlässlich beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten. Basisdemokratische Meinungsbildungsprozesse sollen auch in der Pandemiezeit fortbestehen können. Die Ergänzung ermöglicht die notwendigen Kontakte etwa bei der Tätigkeit im Rahmen der Wahlvorbereitung oder im Zusammenhang mit Abstimmungen.

Nummer 3 regelt den gemeinsamen Aufenthalt im Bereich der Beförderung von Personen.

Nummer 4 betrifft die pädagogisch begleiteten Außenaktivitäten von schulischen Einrichtungen und der Kindertagespflege sowie im Rahmen privat organisierter Kinderbetreuung sowie von Angeboten der Jugendhilfe.

Nummer 5 bezieht sich auf die Lebenswelt wohnungsloser Menschen und berücksichtigt den Umstand, dass wohnungslose Menschen mitunter keinem Haushalt im Sinne von Absatz 3 zugeordnet werden können.

Nummer 6 regelt einen Ausnahmetatbestand für die Leistungsangebote der Eingliederungshilfe, um die Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen zu decken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Leistungsberechtigten soweit wie möglich die ihren Bedarfen entsprechenden Leistungen erhalten können. Aus diesem Grund sieht die Verordnung in Räumlichkeiten keine Einschränkungen von Leistungen der Eingliederungshilfe vor, die über die allgemeinen Infektionsschutzregeln hinausgehen. Soweit bisherige Gruppenangebote im Freien stattfinden und die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können, muss erst recht im Freien die Leistungserbringung möglich werden.

Nummer 7 und Nummer 8 dienen der Rechtsklarheit und normiert ausdrücklich Ausnahmen, die bereits in vorhergehenden Verordnungen aus rechtssystematischen Erwägungen heraus galten.

Zu § 3 Abstandsgebot

Zu Absatz 1

In dem Kontext, dass das Abstandsgebot bei der Vermeidung von Übertragungen des Coronavirus SARS-CoV-2 den Kern aller Maßnahmen und gewissermaßen das „A und O“ des Infektionsschutzes darstellt, ist grundsätzlich bei allen Arten von Zusammenkünften und Veranstaltungen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu beachten. Vor dem Hintergrund des § 28a Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz ist das Abstandsgebot nur für den öffentlichen Raum normiert.

Satz 2 nimmt Lebenssachverhalte von dem Mindestabstandsgebot aus, in denen eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist und präzisiert diese Begrifflichkeit. Wie dies der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

in seinem Beschluss vom 20. Mai 2020 (VerfGH 81 A/20) mit Blick auf die Bußgeldbewehrung dieser Verpflichtung nach dem § 24 SARS-CoV-2-EindmaßnV a. F. forderte, gestattet es die um plastische Beispiele angereicherte Ausformung der unbestimmten Rechtsbegriffe „sofern nach den Umständen nicht zu vermeiden ist“ den Normunterworfenen einzuschätzen, in welchen Situationen sie ohne Befürchtung, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, gegenüber anderen Personen den ansonsten geltenden Mindestabstand unterschreiten dürfen.

So wird unter anderem klargestellt, dass bei einer den Mindestabstand notwendigerweise unterschreitenden Erbringung von Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung und Pflege einschließlich der Versorgung mit Heil-, Hilfs- und Pflegehilfsmitteln, in der Kindertagesförderung, in Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges sowie in der beruflichen Bildung, bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen oder aufgrund besonderer baulicher Umstände (wie bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands entfällt. In allgemeinbildenden Schulen und in Kindertagesstätten werden überwiegend sehr junge bzw. noch minderjährige Personen unterrichtet. Aufgrund der alters- und entwicklungsbedingt noch eingeschränkten Einsichts- und Impulssteuerungsfähigkeit ist von ihnen realistischerweise nur sehr begrenzt die Einhaltung eines Mindestabstands zu erwarten. Zudem sind für ihre Lernmotivation und soziale Entwicklung Nahkontakte mit anderen Menschen, einschließlich Altersgenossen/innen und Lehrer/innen, Erzieher/innen und anderen Betreuer/innen auch wesentlich wichtiger als für Erwachsene. Daher wird für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen und der Kindertagesstätten von einer Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen. Im Gegensatz dazu gilt im Bereich der beruflichen Bildung und der allgemeinen Erwachsenenbildung, in der überwiegend volljährige und ältere Personen Kompetenzen erwerben und erweitern, die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes als probates Mittel zur Erschwerung der Ausbreitung des Corona-Virus. Die Vermittlung berufspraktischer Fertigkeiten ist wesentlicher Bestandteil beruflicher Bildung. Einige praktische Fertigkeiten, die für die spätere Berufsausübung essenziell sind, lassen sich nur erlernen, wenn Körperkontakt bzw. räumliche Nähe möglich sind. In der Berufsbildung und bei den praktischen Prüfungen zum Nachweis der erlernten Fertigkeiten darf daher der Mindestabstand unterschritten werden, wenn nur so die praktischen Fertigkeiten erworben und gezeigt werden können. Nummer 5 eröffnet die Möglichkeit, den Mindestabstand von 1,5 Metern ausnahmsweise zu unterschreiten, wenn dies in einem Hygieneschema oder einer Rechtsverordnung vorgesehen ist und andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes vorhanden sind.

Zu Absatz 2

Der Absatz ergänzt das Abstandsgebot für den öffentlichen Raum um einen Appell, auch im privaten Bereich einen Mindestabstand einzuhalten.

Zu § 4 Mund-Nasen-Bedeckung

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den dort beschriebenen Situationen. Diese Situationen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Infektionsgefahr durch ein Zusammentreffen einer größeren Anzahl von Menschen auf engem Raum als besonders hoch angesehen werden muss. Die Mund-Nasen-Bede-

ckung sollte über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren sowie als eine Barriere die Verringerung einer Verbreitung von Tröpfchen wahrscheinlich zu machen.

Zu Nummer 1

„Öffentliche Verkehrsmittel“ erfasst in der Regel nur Linienverkehre und nicht auch die sog. Gelegenheitsverkehre, wie z. B. Taxi und Mietwagen. Der Begriff „Kraftfahrzeug“ beschreibt grundsätzlich nur Landfahrzeuge, jedoch keine Wasser- oder Luftfahrzeuge. Damit auch bei diesen Verkehren bzw. in diesen Fahrzeugen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, wird der allgemeinere Begriff „sonstige Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen“ verwendet.

Der zuvor in der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung verwendete Begriff „Publikumsverkehr“ wird ersetzt, weil damit nach dem Wortsinn „ein Kommen und Gehen“ beschrieben wird, d. h. einen stetigen Wechsel von Fahrgästen. Dies ist etwa bei Reisebusreisen nicht der Fall. Hier wechseln die Fahrgäste regelmäßig erst am Folgetag (z. B. bei sog. Tagesausflugsfahrten). Da derartige Fahrten auch dem Anwendungsbereich unterfallen sollen, wird aus Gründen der Klarstellung die Formulierung „wechselnde Fahrgäste“ verwendet. Damit wird der ursprünglichen Intention, reine Privatfahrten aus dem Anwendungsbereich der Norm herauszunehmen, hinreichend Rechnung getragen.

Mit der Formulierung „nicht fahrzeugführendes Personal“ wird auch das in Verkehrsmitteln zur Fahrscheinkontrolle eingesetzte Personal verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gerade bei Kontrollen kann aber der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und der Vorbildwirkung ist dies nur schwer vermittelbar. Daher soll die Verpflichtung auch für das in den Verkehrsmitteln tätige Personal gelten, sofern Kontakt zu (Fahr-)Gästen besteht. Das Personal ohne unmittelbaren Fahrgastkontakt ist vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Zu Nummer 2

Die Nummer 2 dient der Klarstellung, dass in allen Kraftfahrzeugen, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für alle Personen gilt, die nicht Fahrzeugführende sind und nicht unter § 2 Absatz 2 fallen, wobei alle Insassen außer der fahrzeugführenden Person der Maskenpflicht unterliegen, sobald sich eine Person im Fahrzeug befindet, die nicht unter § 2 Absatz 2 fällt. Die Ausnahme für fahrzeugführende Personen ist wegen § 23 Abs. 4 StVO nötig, wonach es fahrzeugführenden Personen untersagt ist, ihr Gesicht zu verdecken. Von dieser bundesrechtlichen Bestimmung kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.

Zu Nummern 3 bis 6

Im Bereich des Handels gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auch in Einkaufszentren (Malls).

Zudem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auch in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr, sowie für an religiös-kultischen Veranstaltungen teilnehmende Personen. Auch gilt diese Pflicht in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen sowie in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Zu Nummer 7

Für Besucherinnen und Besucher in Bibliotheken gilt entsprechend der Regel für den Einzelhandel die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, denn der Leihbetrieb ist in der Regel vergleichbar dem Einkauf in einem Supermarkt organisiert. Die Besucherinnen und Besucher entnehmen die Medien direkt aus den Regalen und verbuchen diese dann für die Mitnahme an Selbstverbuchungsterminals oder in Einzelfällen an einer Theke. Dabei handelt es sich wie auch bei Kundinnen und Kunden im Einzelhandel um einen fließenden Besucherverkehr und nicht um feste Gruppen. Aufgrund der Analogie zum Einzelhandel werden für den Besuch in Bibliotheken dieselben Maßstäbe hinsichtlich der Qualität der Mund-Nasen-Bedeckung angelegt und auch hier das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske als verbindlich geregelt. Entsprechendes soll für die Besucherinnen und Besucher von Archiven gelten.

Zu Nummer 8 bis 10

Die Nummern 8 bis 10 enthalten eine Aufzählung verschiedener Gegebenheiten die gekennzeichnet sind durch das Zusammentreffen von einer Vielzahl von Personen in beengten Räumlichkeiten bzw. mangelnder Möglichkeit den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Um einen ausreichenden Infektionsschutz zu gewährleisten besteht daher hier die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Zu Nummer 11

Um das Infektionsrisiko auch in Büro- und Verwaltungsgebäuden zu reduzieren, sind sowohl die dort Beschäftigten als auch die Besucherinnen und Besucher grundsätzlich verpflichtet eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Die Voraussetzungen gemäß Nummer 12 für eine Ausnahme müssen nur alternativ vorliegen und nicht kumulativ. Bereits durch die Erfüllung einer Vorgabe der Nummer 12 (Aufenthalt an einem festen Platz oder Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern) wird das Infektionsrisiko für zeitgleich Anwesende angemessen reduziert.

Zu Nummer 12 und Nummer 13

Nach Nummer 13 und Nummer 14 gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske aufgrund der dort typischen Beengtheit für von Aufzügen transportierte Personen als auch für Teilnehmende an Versammlungen in geschlossenen Räumen.

Zu Nummer 14

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske beim Besuch kultureller Einrichtungen und Freizeiteinrichtungen reduziert das Infektionsrisiko, das dort als Anlaufpunkt vermehrter Menschenansammlungen herrscht.

Zu Nummer 15

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske kann auch in einem Hygieneskizzenkonzept oder einer Verordnung geregelt werden.

Zu Absatz 2

Der Absatz trifft Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Freien, insbesondere im öffentlichen Raum. Wenngleich dort das Risiko einer Übertragung des Virus SARS-CoV-2 durch Aerosole weniger hoch ist als in geschlossenen Räumen, besteht auch im Freien in bestimmten Lebenssituation ein erhöhtes Infektionsrisiko. Dies gilt vor allem dann, wenn (potenziell) der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann. Satz 1 regelt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten, in Warteschlangen, auf Parkplätzen, auf Bahnsteigen und an Haltestellen, auf bestimmten Straßen und Plätzen der Stadt sowie in den Außenanlagen von kulturellen Einrichtungen und Freizeiteinrichtungen. Diese Orte haben gemeinsam, dass dort im Alltag viele Menschen zusammentreffen und daher typischerweise der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann. Unabhängig von der konkreten Zahl der an diesen Orten anwesenden Personen kann sich auch spontan immer eine Situation ergeben, in denen der Mindestabstand unterschritten wird. Daher muss in diesen klar abgrenzbaren Bereichen der Stadt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, unabhängig von der konkreten Zahl der anwesenden Personen und der Möglichkeit, den Mindestabstand einzuhalten. Satz 1 stellt auch klar, dass während der Nutzung von Fahrzeugen die Pflicht nicht gilt, sofern diese nicht auf Fußgängerbereichen genutzt werden. Radfahrende und Personen, die Motorroller fahren, müssen daher keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Satz 2 appelliert ergänzend zu den Pflichten nach Satz 1, im Freien an Orten an denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Einkaufsstrassen und anderen belebten Straßen und Plätzen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zu Absatz 3

Der Absatz berücksichtigt, dass die Verwendung einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nasen-Bedeckung für die dort normierten Personengruppen problematisch ist und nimmt diese von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus. Nach Nummer 3 kann eine medizinische Gesichtsmaske bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung durch andere Vorrichtungen, die den gleichen oder einen besseren Schutz bieten, ersetzt werden. Dies jedoch nur bezogen auf die für die jeweilige Situation eigentlich angeordnete Maske. In Situationen in denen eine medizinische Gesichtsmaske angeordnet ist, kann diese daher nicht durch eine Mund-Nasen-Bedeckung ersetzt werden.

Nach Nummer 5 gilt zudem keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Mund-Nase-Bedeckung bei gesichtsnahen Handwerks- und Dienstleistungen. Die Durchführung gesichtsnaher Behandlungen ist für viele körpernahe Handwerks- und Dienstleistungen zur Ermöglichung eines wirtschaftlichen Betriebs notwendig. Die Ausnahme ist zeitlich begrenzt auf die Dauer der konkreten Behandlung. Die Maskenpflicht gilt nach Abschluss der Behandlung uneingeschränkt weiter. Unter Berücksichtigung der zudem geltenden Begleitmaßnahmen gemäß § 18 Absatz 2 (2 Meter Sicherheitsabstand, Aufenthaltsverbot für wartende Kundinnen und Kunden) ist das mit der Ausnahme einhergehende Infektionsrisiko als niedrig zu bewerten. Das gilt vor allem deshalb, weil die gesichtsnahen Dienstleistungen nur nach einem tagesaktuellen negativen Test in Anspruch genommen werden dürfen. Im Sinne eines notwendigen Gesamtausgleichs zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Gewer-

betreibenden und dem mit den Maßnahmen verfolgten Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist die temporäre Ausnahme von der Maskenpflicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zudem rechtlich geboten.

Zu § 5 Anwesenheitsdokumentation

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt Regelungen und Vorgaben zur Anwesenheitsdokumentation auf. Diese beziehen sich grundsätzlich nur auf Lebenssachverhalte, in denen geschlossene Räume betroffen sind. Die grundsätzliche Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation gilt aber auch für Bereiche im Freien, soweit Veranstaltungen, Kantinen, kulturelle Einrichtungen oder Freizeiteinrichtungen betroffen sind. Bei diesen Gelegenheiten kommt es erfahrungsgemäß zu einem Aufeinandertreffen größerer Menschengruppen. Um der damit verbundenen Möglichkeit eines COVID-19-Ausbruchs zu begegnen ist es wichtig, die möglicherweise Betroffenen schnellstmöglich kontaktieren zu können.

Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch in einem Hygierahmenkonzept oder einer Verordnung geregelt werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden im Einklang mit § 28a Absatz 4 Infektionsschutzgesetz die Vorgaben zur Anwesenheitsdokumentation sowie die Nutzung und die Dauer der Datenverarbeitung näher bestimmt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Pflicht normiert, die Daten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

Zu Absatz 4

Werden Daten unvollständig oder offensichtlich falsch angegeben, ist der Verantwortliche der Einrichtung nach Absatz 4 verpflichtet, diesen Personen den Zutritt zu verwehren bzw. ihnen den Verbleib zu verwehren. Offensichtlich falsch sind die Daten etwa dann, wenn ein fiktiver Name (z.B. „Dagobert Duck“) verwendet wird. Den Verantwortlichen obliegt insoweit lediglich eine Evidenzkontrolle hinsichtlich der Richtigkeit der Daten.

Zu Absatz 5

Der Absatz sieht Ausnahmen für Veranstaltungen gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 und 3 vor und wird daher deren besonderer Stellung, dem besonderen Schutzbedürfnis der beteiligten Personen und der je eigenen Organisationsstruktur der dort benannten Einrichtungen gerecht.

Zu § 6 Schutz- und Hygienekonzept

Zu Absatz 1

Unerlässliche Voraussetzung für die epidemiologisch vertretbare Öffnung von möglichst vielen Bereichen des öffentlichen Lebens ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen. Dies ist zum Schutz des Personals, von Kunden und Kundinnen beziehungsweise Nutzenden notwendig.

Neben speziellen Regelungen zur Abstandswahrung gibt Absatz 1 die Einhaltung von Hygieneregeln vor und verlangt, ein betriebs-, einrichtungs- bzw. tätigkeitsbezogenes Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten, d.h. über die vorgegebenen und empfohlenen Hygienemaßnahmen, die infektiologisch relevanten Spezifika der eigenen Tätigkeit und die hiervon berührte Infrastruktur zu reflektieren und die Ergebnisse dessen selbstverbindlich zu fixieren.

Adressat der Regelung sind die Verantwortlichen für Veranstaltungen wie etwa Messen oder Flohmärkte, die Verantwortlichen in Betrieben und anderen Einrichtungen, insbesondere Unternehmen, Gaststätten, Hotels, Hostels, Verkaufsstellen, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Stiftungen, Informations- und Beratungsstellen, Bildungsangebote, Eingliederungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch, öffentlich geförderten Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen, Vereine, Sportstätten, Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen einschließlich ambulanter Pflegedienste und entgelt- und zuwendungsfinanzierte Angebote.

Dennoch gilt auch bei diesen insbesondere die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands.

Auch die Verantwortlichen für Informations- und Beratungsstellen, Bildungsangebote, Eingliederungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch, öffentlich geförderte Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen sowie Vereine haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Aufnahme der zuwendungs- und entgeltfinanzierten Angebote in die Aufzählung ist erforderlich, damit auch die verschiedenen Angebote im Bereich des Sozialen ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Angebote entgeltfinanziert (beispielsweise Eingliederungshilfe, Wohnungslosenhilfe) oder zuwendungsfinanziert (beispielsweise unter dem Dach des Rahmenförderungsvertrags mit seinen Förderprogrammen) sind.

Satz 2 regelt die Verpflichtung des Verantwortlichen nach Satz 1, die im individuellen Schutz- und Hygienekonzept festgesetzten Maßnahmen auch in die Tat umzusetzen und den Betrieb einer Einrichtung etc. entsprechend zu organisieren. Die verantwortliche Person hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um eine Umsetzung der Maßnahmen durch Personal, Gäste etc. sicherzustellen. Dies entbindet freilich Personal, Gäste etc. nicht von der Eigenverantwortung, den sich aus der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergebenden Pflichten nachzukommen.

Ein Schutz- und Hygienekonzept muss bei privaten Veranstaltungen und Zusammenkünften, momentan vor allem Beerdingungen, ab 20 Personen vorgehalten werden, weil pauschalierend davon auszugehen ist, dass bei weniger Teilnehmenden die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auch ohne ausgearbeitetes Konzept sichergestellt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen an ein Schutz- und Hygienekonzept. Die wichtige Einhaltung des Abstands zu anderen Personen wird diesbezüglich ebenso betont wie die Verstärkung des Reinigungs- und Desinfektionsregimes, Begrenzungen der Personenanzahl je verfügbarer Fläche, Zugangs- und Zutrittssteuerung sowie die Veröffentlichung bzw. der Aushang entsprechender Hinweise. Neben vorbeugenden Maßnahmen, wie Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, bildet die Kontaktpersonennachverfolgung eine wichtige Säule der Eindämmungsmaßnahmen. Individuelle Schutz- und Hygienekonzepte müssen die Vorgaben der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Verordnungen nach Absatz 3 beachtet werden.

Zu Absatz 3

Bereichsspezifische Regelungen zum Schutz- und Hygienekonzept einschließlich Vorgaben zu Auslastungsgrenzen oder Zutritts- und Besuchsregelungen kann die jeweils zuständige Senatsverwaltung in Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung bestimmen. Dies ist erforderlich, um die Verordnung von zu detaillierten Regelungen für spezifische Lebenssachverhalte zu entlasten und damit weiterhin zugänglich zu bleiben. Zugleich können die jeweils mit einem Lebenssachverhalt vertrauten Senatsverwaltungen aber verbindliche Regelungen treffen, die in individuellen Schutz- und Hygienekonzepten beachtet werden müssen. Das Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung stellt sicher, dass die in derartigen Verordnungen festgelegten Regelungen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zuträglich sind.

Zu Absatz 4

Der Absatz sieht Ausnahmen für Veranstaltungen gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 und 3 vor und wird daher deren besonderer Stellung, dem besonderen Schutzbedürfnis der beteiligten Personen und der je eigenen Organisationsstruktur der dort benannten Einrichtungen gerecht.

Zu § 7 Singen in geschlossenen Räumen

Das gemeinsame Singen mehrerer Personen in geschlossenen Räumen wird durch die Regelung stark eingeschränkt. Es ist nur in professioneller Weise oder im Rahmen der Religionsausübung zulässig, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 25 festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Ausgenommen von der Beschränkung sind die in § 2 Absatz 2 genannten Personen.

Zu § 8 Ausschank, Abgabe und Verkauf von alkoholischen Getränken

Zu Absatz 1

Im Zusammenhang mit Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken erhöht sich das Risiko einer Infektion: Gesteigert wird das Infektionsrisiko durch eine mögliche alkoholbedingte Enthemmung, welche zu einer potenziellen Nichteinhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln der Verordnung führen kann. Dies gilt insbesondere in der Nacht. Daher ist das nächtliche Verbot von Ausschank, die Abgabe und

der Verkauf von alkoholischen Getränken erforderlich. Flankierend dient das Verkaufsverbot für alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr dazu, der Bildung von geselligen Gruppen im öffentlichen Raum vorzubeugen.

Zu Absatz 2

Nach § 28a Absatz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes ist ein umfassendes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen eine geeignete und angemessene Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit. Da es in Grünanlagen sowie auf Parkplätzen typischerweise zu Menschenansammlungen zum Zwecke des Alkoholkonsums kommt, ist hier der Verzehr von alkoholischen Getränken untersagt.

Zu § 9 Veranstaltungen, Personenobergrenzen

Zu Absatz 1

Die Lage der Pandemie erfordert eine allgemeine Reduzierung der Kontakte. Typischerweise sind Veranstaltungen Lebenssituationen, in denen viele Menschen zusammentreffen und so aufgrund der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Tröpfchen und Aerosole ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Ein vollständiges Verbot von Veranstaltungen wäre insbesondere mit Blick auf das Ziel, möglichst weitgehend das Wirtschaftsleben aufrecht zu erhalten, unangemessen. Die Durchführung von sehr kleinen Veranstaltungen erscheint daher derzeit insgesamt als angemessen.

Zu Absatz 2

Die Begründung zu Absatz 1 gilt entsprechend. Die geringere Personenanzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist durch die erhöhte Infektions- und Übertragungsgefahr vor allem durch Aerosole gerechtfertigt. In Räumen bestehen regelmäßig unzureichende Möglichkeiten des Luftaustausches, bzw. der Frischluftzufuhr, die die möglicherweise vorhandenen virenbelasteten Aerosole maßgeblich beeinträchtigen könnten und damit einen unmittelbaren Einfluss auf eine Infektionsgefahr haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt die Durchführung von kultisch-religiösen Veranstaltungen im Sinne des Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 29 der Verfassung von Berlin aufgrund deren verfassungsrechtlicher Bedeutung von den allgemeinen Personenobergrenzen aus und legt stattdessen eigene Personenobergrenzen für derartige Veranstaltungen fest. Für die Sitzungen von Parlamenten, Regierungen, Gerichten und Behörden gelten die zahlenmäßigen Obergrenzen nach Absatz 1 und 2 nicht; auch die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation und zur Aufstellung und Umsetzung eines Schutz- und Hygienekonzepts gilt insoweit nicht. Solche Zusammenkünfte sind für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar, ihr Teilnehmerkreis ergibt sich zwingend aus dem jeweiligen Sitzungszweck und dem entsprechenden Regelungszusammenhang. Die entsprechenden Organe handeln bei der Gestaltung ihrer Tätigkeit ganz oder teilweise unabhängig, was auch die organisatorische Ausgestaltung der Zusammenkünfte umfasst. Damit korrespondierend ist jeweils eine eigenverantwortliche Leitung vorgesehen, die die Verantwortung für die Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen trägt (Parlamentspräsident, Behördenleitung, Gerichtspräsidium, Vorsitzender Richter

oder Richterin) und die dazu erforderlichen Kompetenzen in Form des Hausrechts oder der Sitzungshoheit hat, der die jeweiligen Teilnehmenden unterworfen sind. Angesichts dessen besteht keine Erforderlichkeit für die Regelung dieser Sachverhalte.

Auch Parteitage, die zur Vorbereitung von Wahlen erforderlich sind, sind von den Teilnehmerbegrenzungen in Nummer 4 befreit; allerdings muss hier, anders als bei den unter Nummer 3 aufgeführten Zusammenkünften staatlicher Organe, ein Hygienekonzept aufgestellt und eine Anwesenheitsdokumentation geführt werden. Der Teilnehmerkreis ist auch hier nicht offen für die Allgemeinheit, sondern ergibt sich aus übergeordneten Notwendigkeiten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Vorbereitung öffentlicher Wahlen und ist in der jeweiligen Parteisatzung definiert (Delegierte oder Mitglieder). Die Auferlegung von Begrenzungen wäre ein schwerwiegender Eingriff in die von Artikel 21 Grundgesetz garantierte, unabhängige Aufgabenerfüllung der Parteien. Die Aufstellung eines Hygienekonzepts und einer Anwesenheitsdokumentation berührt diese Garantie dagegen nur am Rande, weil bei Parteitagen ohnehin organisatorische Vorkehrungen zur Ordnung der Versammlung, zur Überwachung der Teilnahme- und Abstimmungsberechtigung und zur Dokumentation unerlässlich sind, so dass durch die zusätzlichen Auflagen kaum Mehraufwand entsteht. Insbesondere müssen Teilnehmende ohnehin namentlich erfasst werden. Zur Wahrung der Chancengleichheit bei den Wahlen gilt die Vorschrift auch für Wählergemeinschaften ohne Parteistatus.

Nummer 5 nimmt die mitunter zwingend durch das Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Betriebsversammlungen von den Personenobergrenzen aus.

Das Betriebsverfassungs- sowie das Personalvertretungsgesetz erfordern für bestimmte Themen zwingend Beratungen in Präsenz. Ohne diesen Ausnahmetatbestand wären die Beschäftigtenvertretungen vor die Wahl gestellt, ob sie gegen Datenschutzrecht, das Betriebsverfassungs- bzw. das Personalvertretungsgesetz oder die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verstießen. Die Ergänzung des Ausnahmetatbestandes schließt die Regelungslücke.

Zu Absatz 4

Um den Infektionsschutz auch bei Veranstaltungen einzuhalten, sind bestimmte Mindestanforderungen an die Anordnung der Inneneinrichtung in den Veranstaltungsorten zu stellen. Die in den Veranstaltungsorten befindlichen Stühle und Tische sind daher so anzuordnen, dass alternativ das Mindestabstandgebot von 1,5 Metern eingehalten wird oder sonstige Schutzmaßnahmen und Schutzvorrichtungen getroffen werden, um einen ausreichenden Infektionsschutz für die Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer zu gewährleisten.

Unabhängig von der konkreten Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen ist maßgeblich, dass die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel verringert wird. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der vorherrschende Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Da die Infektionsrisiken bei allen Veranstaltungen nicht gleich groß sind, ist es infektiologisch vertretbar bei Veranstaltungen im Freien auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu verzichten, wenn auf einem anderen Weg der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist. Im Außenbereich besteht aufgrund der natürlichen Luftbewegung ein vergleichsweise geringeres Infektions- und Übertragungsrisiko.

Zu Absatz 5 und Absatz 6

Bestimmte Veranstaltungsarten sollen für die Zeit der einschränkenden Maßnahmen zur Überwindung der akuten kritischen Phase der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden. Dies sind Veranstaltungen im Kultur-, Freizeit- und Unterhaltungsbereich, etwa musikalische und künstlerische Darbietungen. Mit Blick auf das Ziel, physisch-soziale Kontakte zu reduzieren, bezieht sich das Verbot ausdrücklich auf Veranstaltungen mit körperlich anwesendem Publikum. Darbietungen oder Veranstaltungen mittels Online Formaten sind damit weiterhin möglich. Anders als bei Veranstaltungen nach Absatz 1 und 2 erscheint ein temporäres Verbot angemessen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt Personenobergrenzen für private Veranstaltungen oder private Zusammenkünfte. Diese sollen wie auch der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien nicht vollständig untersagt sein, sondern nach gleichem Maß zulässig sein. Die Begründung zu § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

Zu Absatz 8

Für Beerdigungen, Bestattungen und Trauerfeiern war eine Sonderregelung zu treffen: Derartige Feierlichkeiten sind der Sache nach nicht verschiebbar und der soziale Zusammenhalt ist gerade während einer Pandemie wichtig. Daher sind bei Bestattungen und Trauerfeiern mehr Personen zulässig als bei anderen (privaten) Veranstaltungen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 regelt die Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen zu den Absätzen 1, 2 und 5 in begründeten Einzelfällen insbesondere zur Erprobung von Hygiene-, Schutz- oder Testkonzepten. Bei den Ausnahmen handelt es sich um von der zuständigen Senatsverwaltung koordinierte Pilotprojekte, die zum einen im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und zum anderen in Absprache mit den beteiligten Akteuren durchgeführt werden, um die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen der Testkonzepte zu evaluieren.

Zu § 10 Versammlungen

Absatz 1

Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin bergen aufgrund der potenziell vielen Menschen, die an ihnen teilnehmen, ein hohes Infektionsrisiko. Diesem kann nur in begrenztem Umfang durch die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutz- und Hygienemaßnahmen wie Abstandsgebot oder Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen abgeholfen werden. Eine vollständige Untersagung von Versammlungen würde aber der zentralen Bedeutung dieses Grundrechts für die freiheitliche Demokratie nicht gerecht werden. Mit der Festlegung von Personenobergrenzen für Versammlungen wird der Ausgleich zwischen Infektionsschutz und Versammlungsfreiheit vorgenommen.

Zudem werden die besonderen Hygieneregeln für Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin festgelegt. Die Regeln gelten sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel als auch für solche in

geschlossenem Raum. Versammlungen sind grundsätzlich ohne Begrenzung der Teilnehmendenzahl möglich. Erforderlich ist jedoch stets, dass der Mindestabstand zwischen den teilnehmenden Personen eingehalten wird. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, dass die Größe der Versammlungsfläche die Einhaltung des Mindestabstands unter den Teilnehmenden zulässt. So kann sich aufgrund der Örtlichkeit der Versammlung bei der Beachtung des erforderlichen Mindestabstands die Notwendigkeit einer Begrenzung der Teilnehmendenzahl ergeben.

Satz 3 bestimmt, dass die die Versammlung veranstaltende Person ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen hat, aus dem die vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands und der anwendbaren Hygieneregeln bei der Durchführung der Versammlung hervorgehen. Je nach der Ausgestaltung der Versammlung kann die Einhaltung bestimmter Hygieneregeln von besonderer Bedeutung sein. Insbesondere bei Versammlungen mit hoher Teilnehmendenzahl ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Teilnehmenden ein geeignetes Mittel, um mögliche Ansteckungsrisiken zu minimieren. Auch durch den Verzicht auf gemeinsame Sprechchöre kann die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel verringert werden.

Die Versammlungsbehörde kann nach Satz 4 das Schutz- und Hygienekonzept anfordern. In diesem Fall kann die Versammlungsbehörde das jeweilige Gesundheitsamt um Prüfung des Konzepts aus epidemiologischer Sicht bitten, da nur dieses die infektionsschutzrechtlichen Risiken bewerten kann.

Satz 5 hebt die Pflicht der Versammlungsleitung hervor, die Einhaltung der Maßnahmen nach dem Schutz- und Hygienekonzept bei der Durchführung der Versammlung sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt für Teilnehmer von Versammlungen allgemein die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Bei Versammlungen unter freiem Himmel, die als Aufzug unter ausschließlicher Nutzung von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, gilt § 4 Absatz 1 Nummer 2 entsprechend. Befinden sich mehrere Personen in einem Fahrzeug, die nicht zu den in § 2 Absatz 2 genannten Personen gehören, ist folglich von den nicht fahrzeugführenden Fahrzeuginsassinnen und Fahrzeuginsassen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. § 4 Absatz 4 bleibt davon unberührt.

Zu § 11 Krankenhäuser

Die erste Phase der klinischen Versorgung und Kapazitätsvorhaltung für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten ist durch die Berliner Krankenhäuser erfolgreich umgesetzt worden. Innerhalb kürzester Zeit konnten umfangreiche, insbesondere intensivmedizinische Kapazitäten, für die COVID-19-Versorgung freigemacht und freigehalten werden. Auch weiterhin muss die bedarfsgerechte Versorgung der COVID-19-Patientinnen und Patienten jederzeit gewährleistet werden und auf aktuelle Entwicklungen des Pandemiegeschehens reagiert werden können. Maßgeblich hierfür sind die jeweiligen Reservierungs- und Freihaltvorgaben.

Auch weiterhin müssen ausreichende Kapazitäten mit kurzfristigem Aktivierungszeitraum für die COVID-19-Versorgung reserviert bleiben. Diesen Anforderungen wird die Regelung des § 11 gerecht. Die Regelung betrifft die nach § 108 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch für die Krankenhausbehandlung durch die Krankenkassen zugelassenen Krankenhäuser. Nur diese sind geeignet, den Herausforderungen der COVID-

19 Krankheit qualitativ und quantitativ angemessenen zu begegnen. Nicht zugelassene private Krankenhäuser sind von der Regelung nicht betroffen. Aufgrund nicht absehbarer weiterer Entwicklung der Pandemie müssen jedoch insbesondere Freihaltequoten von den zugelassenen Krankenhäusern vorgehalten werden. Das Nähere zu den Voraussetzungen, unter denen zugelassene Krankenhäuser planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe durchführen dürfen, bestimmt die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung gemäß § 25 durch Rechtsverordnung. Damit wird eine bedarfsgerechte Versorgung der COVID-19-Patientinnen und -Patienten jederzeit gewährleistet und auf aktuelle Entwicklungen des Pandemiegeschehens kann mit Anpassung der Freihaltequoten schnell reagiert werden.

Zu § 12 Eingliederungshilfe, Sozialhilfe, Wohnungslosenhilfe

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der Sicherstellung einer Mindestversorgung im Bereich der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe.

Zu Absatz 2

Klargestellt wird, dass die Grundversorgung der durch Tages und Übernachtungsangebote der Wohnungslosenhilfe Begünstigten nicht aufgrund der Verordnung eingeschränkt ist.

Zu § 13 Kindertagesförderung, Hochschulen, Bildung

Zu Absatz 1

Im Bereich der Kindertagesförderung wird durch Absatz 1 auf Grundlage und in Fortschreibung der bisherigen Notbetreuung die Voraussetzung geschaffen, dass das bisherige Angebot stufenweise sowie unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und Entwicklung in Richtung Annäherung an einen normalen Betrieb ausgeweitet werden.

Die Öffnung der Kindertagesbetreuung kann in Anbetracht der weiterhin schwierigen pandemischen Lage nur in der Form eines eingeschränkten Regebetriebes erfolgen. Dies bedeutet, dass allen Kindern, für die ein Kita-Gutschein vorliegt, ein Betreuungsangebot zu unterbreiten ist. Allerdings ist darauf zu achten, dass möglichst kleine, getrennte und stabile Gruppen eingerichtet werden. Damit wird eine interne Kontaktreduzierung angestrebt und die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten verbessert. Ebenfalls ist damit grundsätzlich im Fall eines Quarantäneerfordernisses die Möglichkeit für das zuständige Gesundheitsamt gegeben, in Form von Teilschließungen zu reagieren. Dieses Ziel muss mit der jeweils vorhandenen Personalausstattung verfolgt werden. Daher können Einschränkungen des im jeweiligen Kita-Gutschein ausgewiesenen Betreuungsumfanges erforderlich werden, die vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit den Eltern festzulegen sind. Die Umsetzung setzt dann die vorherige Zustimmung der Aufsicht voraus. Nähere Vorgaben zur Gestaltung der Angebote im Übrigen erfolgen weiterhin durch öffentliche Bekanntmachungen in Form vom Träger schreiben durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.

Da im Bereich der Kindertagespflege getrennte Gruppen regelmäßig nicht umsetzbar sind, gelten diese Vorgaben nicht für den Bereich der Kindertagespflege. Die Regelungen zu einer Maskenpflicht können dagegen auf die Angebote der Kindertagespflege erstreckt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatz 2 ermöglicht die private Kinderbetreuung, trotz der allgemeinen Kontaktbeschränkungen.

Zu Absatz 3

Die Regelung gewährleistet den Ausgleich zwischen der Anforderung, eines kontinuierlichen Lehrbetriebs in den Berliner Hochschulen im Wintersemester 2020/2021 und dabei gleichzeitig die Reduzierung zwischenmenschlicher Kontakte. Die Hochschulen führen ihren Lehrbetrieb daher im Wintersemester 2020/2021 grundsätzlich mit Online-Formaten durch.

Da für bestimmte Lehrveranstaltungen und Prüfungen eine physische Anwesenheit erforderlich ist, die nicht mithilfe von digitalen Lehrangeboten ausgeglichen werden können, werden auch Ausnahmen von den grundsätzlichen Online-Formaten geregelt, dass diese Präsenztermine unter Beachtung der Schutz- und Hygieneregeln der Verordnung sowie der jeweils in den Hochschulen geltenden Bestimmungen stattfinden dürfen.

Zu Absatz 4

Öffentliche Schulen einschließlich der Schulen in freier Trägerschaft müssen in Hinblick auf das durch die Zusammenkunft einer großen Anzahl von Menschen verursachte Infektionsrisiko ihren Lehr- bzw. Betreuungsbetrieb in Präsenz einstellen. Die Schließung der Einrichtungen verringert oder verzögert zumindest das Risiko von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Begriff des Lehr- bzw. Betreuungsbetriebs umfasst nicht die Anwesenheit der Lehrkräfte.

Abweichungen von Satz 1 zum Zwecke einer an das Infektionsgeschehen angepassten Wiederaufnahme des Lehr- und Betreuungsbetriebs bestimmt die für Bildung zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 1 und Absatz 2.

Zu Absatz 5

Einrichtungen gemäß Absatz 5 müssen ebenfalls den Lehr- und Betreuungsbetrieb einstellen. Insoweit gilt entsprechend die Begründung zu Absatz 4.

Zu Absatz 6

Die Zulassung von Prüfungen erfolgt mit Rücksicht auf deren Bedeutung für die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit.

Zu Absatz 7

Der eingeschränkte Betrieb für eine Notbetreuung ist erforderlich, da Eltern ansonsten durch die Notwendigkeit der Betreuung ihrer Kinder daran gehindert werden, ihrer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Neben der Festlegung der Notbetreuungseinrichtungen ist es auch Aufgabe der für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, in Abstimmung mit der für Familie zuständigen Senatsverwaltung die betroffenen Personengruppen zu bestimmen.

Zu § 14 Berufliche Bildung

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass (schriftliche, mündliche und praktische) Prüfungen im Bereich der beruflichen Bildung weiterhin in Präsenzform durchgeführt werden dürfen. Dies gewährleistet insbesondere, dass Ausbildungs- sowie Weiterbildungs- und Fortbildungsabschlüsse erworben werden können, was für die künftigen Berufs- und Einkommensperspektiven des Einzelnen von zentraler Bedeutung ist. Die Möglichkeit von Präsenzprüfungen ist u.a. notwendig, damit Jugendliche trotz der coronabedingten Einschränkungen ihre Ausbildung abschließen und Arbeitslose und Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter, die die Zeit zum Erwerb neuer beruflicher Qualifikationen nutzen, einen Nachweis bezüglich ihrer neuen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben können. Bei den Prüfungen sind die für die berufliche Bildung insgesamt geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen (insbesondere hinsichtlich Mindestabstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Schutz- und Hygienekonzept, Anwesenheitsdokumentation und Obergrenze der zeitgleich Anwesenden) zu beachten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 appelliert an die Träger von Angeboten beruflicher Bildung, die Möglichkeiten des Online-Unterrichts zu nutzen, um das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu reduzieren. Präsenzunterricht ist aber weiterhin möglich, insbesondere, wenn ansonsten die Erreichung des Lernziels gefährdet wäre, die technische Ausstattung der Teilnehmenden keinen Online-Unterricht zulässt oder der Präsenzunterricht Voraussetzung für die finanzielle Förderung des Bildungsangebots ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 macht deutlich, dass auch die Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt in Präsenz durchgeführt werden können. Alternative Formen sollten dennoch auch hier vorrangig genutzt werden.

Zu § 15 Einzelhandel, Märkte

Zu Absatz 1

In Verkaufsstellen (§ 2 Absatz 1 Berliner Ladenöffnungsgesetz) besteht aufgrund des hohen Publikumsverkehrs, der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein erhöhtes Infektionsrisiko. Daher ist es erforderlich und angemessen, Verkaufsstellen für den gewöhnlichen Publikumsverkehr bis zu dem in § 28 aufgeführten Zeitpunkt zu schließen. Erlaubt ist der Zutritt für Kundinnen und Kunden zu den Verkaufsstellen für einen bestimmten vorab gebuchten Zeitraum. Mit der Terminvergabe ist die Nachverfolgung im Falle einer asymptomatischen Infektion einer Kundin oder Kunden gewährleistet. Zur Sicherung des Mindestabstandes und als zentrales Steuerungsinstru-

ment für den Einzelhandel dient die Begrenzung der maximal zulässigen Personenanzahl in Relation zur Verkaufsfläche. Entsprechend dem Beschluss der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern vom 3. März 2021 bezieht sich die Regelung auf „angefangene“ 40 Quadratmeter, weshalb bei Geschäften mit einer kleineren Verkaufsfläche jedenfalls eine Kundin oder ein Kunde eingelassen werden darf. Dieses Mittel ist im besonderen Maße geeignet, das Infektionsrisiko in Geschäften zu begrenzen. Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind gemäß Absatz 1 Satz 2 Verkaufsstellen, die der Versorgung der erweiterten Grundbedürfnisse der Bevölkerung dienen.

Um einen Gleichlauf mit den anderen Ländern herzustellen, sind auch Babyfachmärkte in die Liste der privilegierten Sortimente des Grundbedarfs aufgenommen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist die ausnahmsweise gemäß § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Berliner Ladenöffnungsgesetz gewährte Möglichkeit zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 unterstützt den mit Absatz 1 verfolgten Zweck, potenzielle Anziehungspunkte für Menschenansammlungen zu verhindern. Die ab dem 15. Dezember 2020 landesweit geltenden Einschränkungen im Einzelhandel sollen nicht zur Folge haben, dass die gemäß Absatz 1 Satz 2 vom Verbot ausgenommenen Verkaufsstellen durch Erweiterung ihrer non-food Sortimente neue Anziehungspunkte schaffen.

Zu Absatz 4

Die strenge Ausgestaltung der maximal zulässigen Anzahl von Kundinnen und Kunden je Verkaufsfläche im Einzelhandel ermöglicht die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes im Einzelhandel. Die Differenzierung nach der Größe von Geschäften berücksichtigt die Gegebenheiten vor Ort – insbesondere besonders großer und besonders kleiner Geschäfte.

Zu Absatz 5

Jahrmärkte und Volksfeste sind verboten. Dies sind dem Freizeitsektor zuzurechnende Veranstaltungstypen, auf die bei kritischer Pandemie-Lage verzichtet werden muss, da dort Menschen in großer Zahl aufeinandertreffen.

Zu § 16 Gastronomie

Zu Absatz 1

Die aktuell besonders hohe Infektionsgefahr rechtfertigt Eingriffe in die durch Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes geschützten Interessen der Gaststättenbetreiberinnen und Gaststättenbetreiber zu Gunsten des besonders gewichtigen staatlichen Schutzauftrags hinsichtlich der Gesundheit und des Lebens, Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 und Artikel 20 des Grundgesetzes. Angesichts der Übertragungsweise von SARS-CoV-2 sind die Maßnahmen des § 16 dazu geeignet,

diesen Schutzauftrag zu fördern und die Verringerung des Ansteckungs- und Infektionsrisikos in der Bevölkerung zu erreichen.

Neben der Begegnung von Infektionsgefahren, die der Betrieb der Gastronomie als solcher mit sich bringt, liegt der gefahrenabwehrrechtliche Ansatz darin, Anlaufpunkte für Menschen zu reduzieren, von denen erhöhte Infektionsrisiken ausgehen. Dem Betrieb von Gaststätten ist eine Vielzahl zwischenmenschlicher Kontakte vielmehr immanent. Gaststätten zeichnen sich durch das Anbieten von Speisen an Jedermann und als Orte des gemeinsamen Verweilens aus. Die Attraktivität dieser teils geplanten, teils ungeplanten Menschenansammlungen ist durch die Reduktion entsprechender Anlaufpunkte zu senken.

Da die Gaststätten auch der Versorgung der Bevölkerung zuträglich sind und auch zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen, ist der Verkauf von Speisen und Getränken zur Abholung oder zur Lieferung wie auch bisher uneingeschränkt möglich.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 eingeführte Regelung gestattet die Öffnung von Kantinen für den Publikumsverkehr, wenn im jeweiligen Betrieb für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Möglichkeit besteht, Mahlzeiten in eigenen Büros o.ä. einzunehmen. Damit soll deren Nahversorgung sichergestellt werden. In diesen Fällen dürfen Speisen und Getränke in Kantinen zum Verzehr an Ort und Stelle nur an Tischen, Theken und Tresen angeboten werden. Nicht ausgeschlossen wird die Organisation einer Selbstabholung von Speisen und Getränken durch Kundinnen und Kunden an Ausgabestellen, soweit hierbei die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter zwischen Gästen gewährleistet und die Laufwege organisiert sind.

Die Bestuhlung in Kantinen ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahmeregelung fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Nicht zulässig ist die Bewirtung von nicht dem jeweiligen Betrieb angehörenden Gästen.

Zu § 17 Touristische Angebote, Beherbergung

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt im Gleichlauf mit anderen der Freizeitgestaltung und Unterhaltung zuzuordnenden touristischen Angeboten klar, dass Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare Angebote untersagt sind.

Zu Absatz 2

Nicht notwendige Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben sowie Ferienwohnungen sind untersagt. Durch die Reduzierung der Unterbringungsmöglichkeiten reduziert sich der touristische Reiseverkehr und damit die Anzahl von physisch-sozialen Kontakten.

Nicht betroffen von dem Verbot sind Übernachtungen anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen. Gleiches gilt für notwendige, anlassbezogene Reisen im privaten Bereich (etwa anlässlich von Geburt, Eheschließung, Tod verwandter Personen sowie anlässlich hoher weltlicher oder religiöser Feiertage). Zur Kontrolle der Verpflichtungen ist der Zweck einer Beherbergung im Vorhinein zu erfragen und zu dokumentieren.

Zu § 18 Dienstleistungen

Nach der Wiederöffnung des Friseurhandwerks am 1. März 2021 dürfen nunmehr nach dem Beschluss der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern vom 3. März 2021 in weiteren gestuften Öffnungsschritten und unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln auch andere Dienstleistungen, insbesondere als Pilotprojekt der Bereich der körpernahen Dienstleistungen, wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, sofern in diesen Bereichen besondere Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Die im Rahmen des Pilotprojektes getroffene gestufte Öffnung wird flankiert vom „Berliner Schutz-Testkonzept“ mit darin vorgesehenen Testintervallen und getragen von der Nationalen Teststrategie, deren perspektivische Fortentwicklung unproblematisch in das „Schutz-Testkonzept“ integriert werden kann.

Mit den Absätzen 2 und 3 wird erstmals versucht, in einem wegen der relativ großen und relativ langen Körpernähe von Kundinnen oder Kunden und Dienstleistenden grundsätzlich infektiologisch riskanten Umfeld, eine Rückkehr zu grundsätzlich normalen Arbeitsweisen zu ermöglichen. Dies soll auf der Grundlage der nunmehr in hinreichender Zahl zur Verfügung stehenden PoC-Antigen-Schnelltests und Selbsttests geschehen. Die zu evaluierenden Ergebnisse dieser Pilotregelung sollen Grundlage für die hoffentlich notwendige Übertragung des Ansatzes auf andere Lebensbereiche sein.

Zu Absatz 1

In Umsetzung der Nummer 5 des Beschlusses der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern durften Friseurbetriebe ab dem 1. März 2021 unter Einhaltung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder öffnen und ihre Dienstleistungen erbringen.

Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger Terminvereinbarung bedient werden, zwischen den Plätzen für die Kundinnen und Kunden ist ein Sicherheitsabstand von 2 Metern zu gewährleisten, innerhalb dessen sich keine Kundinnen und Kunden aufhalten dürfen, wartende Kundinnen und Kunden dürfen sich nicht innerhalb der Betriebsräume aufhalten; die übrigen in Teil 1 festgelegten allgemeinen Hygiene- und Schutzvorschriften bleiben unberührt. Kundinnen und Kunden haben grundsätzlich eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen oder bei gesichtsnahen Dienstleistungen, deren Durchführung nur ohne medizinische Gesichtsmaske erfolgen kann, ein negatives Testergebnis mittels PoC-Antigen-Schnelltest vor Ort selbst durchzuführen oder ein tagesaktuelles schriftliches Testat vorzulegen.

Zu Absatz 2

Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege sind naturgemäß mit einer Unterschreitung des Mindestabstandes verbunden. Um in diesem Kontext das sehr hohe Infektionsrisiko und das damit einhergehende Risiko der Übertragung und Verbreitung des

Coronavirus SARS-CoV-2 auf ein Minimum zu reduzieren, sind die enumerierten Maßnahmen, wie die Steuerung des Zutritts der Kundinnen und Kunden, die Erweiterung des Sicherheitsabstandes sowie die wöchentliche Testung im Rahmen eines betrieblichen Testkonzeptes in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Schnelltest des körpernah tätigen Personals anzubieten, selbstständig zu organisieren und zu dokumentieren.

Zu Absatz 3

Im Rahmen eines Pilotprojektes für körpernahe Dienstleistungen wird speziell für gesichtsnahe Dienstleistungen, deren Durchführung nur ohne medizinische Gesichtsmaske erfolgen kann, erstmalig ein negatives Testergebnis von den Kundinnen und Kunden mittels PoC-Antigen-Schnelltest, der vor Ort selbst durchgeführt werden kann, oder ein tagesaktuelles schriftliches Wird der Test vor Ort durchgeführt, so ist dessen ordnungsgemäße Durchführung vom Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin zu kontrollieren. Da diese aber regelmäßig nicht über medizinisches Fachwissen verfügen kann hier nur eine Kontrolle auf offensichtliche Falsch- oder Schlechtanwendung der Selbsttests verlangt werden. Testat nach den Vorgaben der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung verlangt. Das Pilotprojekt dient der Erprobung und Annahme dieser Schutzmaßnahme durch die Bevölkerung, aber auch der Beobachtung ihrer Auswirkung auf das Infektionsgeschehen.

Zu Absatz 4

Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die aufgezählten grundsätzlich gesundheitsförderlichen körpernahen Dienstleistungen. Es sollen Abgrenzungsprobleme hiermit behoben werden.

Zu Absatz 5

Prostitutionsgewerbe und die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt und erotische Massagen sind untersagt. Das in diesem Zusammenhang bestehende Infektionsrisiko wird aufgrund der besonderen und langandauernden körperlichen Nähe als besonders hoch eingestuft.

Zu Absatz 6

Der Ausbildungsbetrieb in den Fahrschulen und vergleichbaren Ausbildungsstätten sollwieder ermöglicht werden. In diesen Bereichen wurden bereits Konzepte für Abstands- und Hygienemaßnahmen entwickelt, sodass im Land Berlin mit der Wiederzulassung des Lehrbetriebs begonnen werden kann.

Fahrschulen sowie ähnliche Einrichtungen, die fahrerlaubnisrechtliche Seminare oder Aus- und Fortbildungen anbieten, dürfen unter Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln in Teil 1 geöffnet werden.

Zudem ist die mindestens einmal wöchentliche Testung im Rahmen eines Testkonzeptes in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Schnelltest des unterrichtenden Personals im jeweiligen Betrieb anzubieten, selbstständig durchzuführen und zu dokumentieren.

Eine Ausnahme von Satz 1 wird für staatliche und kommunale Stellen bzw. Unternehmen zugelassen, um deren Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Daseinsvorsorge nicht zu beeinträchtigen.

Zu § 19 Sportausübung

Zu Absatz 1

Entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 3 ist gemeinsamer Sport nur alleine oder im Kreise von fünf Personen aus zwei Haushalten kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen zulässig. Hintergrund dieser starken Reglementierung ist das grundlegende Gebot der Kontaktreduzierung und der Umstand, dass Sport auch außerhalb von Menschengruppen möglich ist und nicht zwingend mit Körperkontakt betrieben werden muss. Ein vollständiges Verbot wäre indes nicht angemessen und würde auch nicht dem Umstand gerecht werden, dass Sport grundsätzlich gesundheitsfördernd ist.

Satz 2 trifft Ausnahmen für den Personenkreis in § 2 Absatz 2. Ferner sind dort Ausnahmen geregelt für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler.

Für Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren kann Sport in der Gruppe betrieben werden, wenn der Sport im Freien in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Personen ausgeübt wird. Dies wird dem besonderen Bewegungsbedürfnis der Kinder gerecht und korrespondiert auch mit der grundsätzlichen Zulässigkeit des Sports als Unterrichtsfach an Schulen. Die Altersbegrenzung von bis zu 12 Jahren orientiert sich dabei am Grundschulalter der Kinder entsprechend der geplanten stufenweise Öffnung der Grundschulen.

Ärztlich verordneter Sport- und Trainingsangebote, auch in Gruppen, sind zulässig. Diese Angebote zählen zu den medizinisch notwendigen Behandlungen, wie sie auch in § 18 Absatz 1 zugrunde gelegt werden. Um einen regulatorischen Gleichlauf mit anderen nach der Verordnung zulässigen Arten der Sportausübung zu erreichen, gilt die Höchstgrenze auch bezüglich des Rehasports bzw. ärztlich verordneten Funktionstrainings. Nicht in die Berechnung dieser Höchstgrenze fließt im Einzelfall notwendiges Assistenzpersonal ein.

Die Regelungen gelten einheitlich für gewerblichen und nicht-gewerblichen Sport bzw. Sportangebote. Nicht als Sport im Sinne der Regelung gelten sportbezogene Teile der Ausbildung oder angeordneter Dienstsport von Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Ausgenommen von den Vorgaben ist ferner die Durchführung von Prüfungen an Hochschulen unter Einhaltung eines bereichsspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts.

Zu Absatz 2

Gedckte Sportanlagen, Fitnessstudios und Tanzstudios sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Diese Örtlichkeiten zeichnen sich vornehmlich dadurch aus, dass dort Menschen typischerweise längere Zeit auf relativ engem Raum verbringen. Im Zuge

der temporären massiven Reduzierung von Kontakten sind die benannten Örtlichkeiten bei einer Öffnung für den Publikumsverkehr typische Anlaufpunkte für Menschenansammlungen, die es zu vermeiden gilt.

Für bestimmte Personengruppen sind Ausnahmen vorgesehen, die mit Blick auf professionelles oder berufliches Sporttreiben, den Tierschutz oder aber die Gesundheitsförderung im besonderen Sinn erforderlich sind.

Zu Absatz 3

Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb in der Bundesliga und den internationalen Ligen sowie vergleichbaren professionellen Wettkampfsystemen soll auch trotz der Einschränkungen im öffentlichen Leben stattfinden können. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass in diesen Bereichen des Sports typischerweise ein hoher Standard der Schutz- und Hygienemaßnahmen anzunehmen ist und dort ferner ein hohes Eigeninteresse besteht, Infektionen zu vermeiden.

Mit Blick auf das sehr unterschiedliche Sportgeschehen in den verschiedenen Räumlichkeiten wurde insoweit auf eine einheitliche Regelung verzichtet und die Festlegung der konkreten Infektionsschutzmaßnahmen auf die nutzungsbezogenen Schutz- und Hygienekonzepte verlagert.

Testspiele werden dem (wettkampfnahen) Trainingsbetrieb zugerechnet. Die Regelung verbietet Zuschauende bei den Wettkämpfen, was konsequent das Grundmotiv der Kontaktreduzierung auf das absolut notwendige Maß reduziert.

Zu Absatz 4

Schwimmbäder dürfen nur eingeschränkt, zweckgerichtet öffnen. Die genannten Zwecke entsprechen den nach der Verordnung zulässigen sportlichen Aktivitäten, also etwa im Bildungsbereich.

Die Regelung gilt einheitlich für öffentliche und private Schwimmbäder.

Zu § 20 Kulturelle Einrichtungen

Zu Absatz 1

Kinos, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, und kulturelle Veranstaltungsstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Auch dies dient der Kontaktvermeidung und der Reduzierung von Anlaufpunkten. Der Leihbetrieb von Bibliotheken ist zulässig.

Zu Absatz 2

Entsprechend dem Beschluss der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern sollen Museen, Galerien und Gedenkstätten schrittweise wieder geöffnet werden. Da die Situation in solchen Einrichtungen mit der in Einzelhandelsgeschäften im Ansatz vergleichbar ist, werden die entsprechenden Bestimmungen hinsichtlich eines Terminerfordernisses und der Personenbegrenzung bezogen auf die jeweilige Fläche auch hier angeordnet.

Zu § 20 Freizeiteinrichtungen

Zu Absatz 1

Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander und der Bewegung besteht im Innenraum regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko.

Zu Absatz 2

Saunen, Dampfbäder und Thermen sind im Zuge der temporären massiven Reduzierung von Kontakten geschlossen zu halten. Diese Örtlichkeiten zeichnen sich vornehmlich dadurch aus, dass dort Menschen typischerweise längere Zeit auf relativ engem Raum verbringen.

Zu Absatz 3

Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung, Freizeitparks, Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Auch dies dient der Kontaktvermeidung und der Reduzierung von Anlaufpunkten.

Zu Absatz 4

Zoologischer Garten und Tierpark bleiben geöffnet. Zur Sicherung des Mindestabstandes in den Tierhäusern und dem Aquarium des Zoologischen Gartens dient die Begrenzung der maximal zulässigen Personenanzahl in Relation zur begehbaren Fläche. Diese Mittel ist im besonderen Maße geeignet, das Infektionsrisiko zu begrenzen.

Zu § 22 Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland; Beobachtung

Am 11. März 2020 wurde die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Pandemie erklärt. Auch laut Einschätzung des Robert Koch-Instituts gibt es in einer erheblichen Anzahl von Staaten Ausbrüche mit zum Teil sehr großen Fallzahlen; von anderen Staaten sind die genauen Fallzahlen nicht bekannt. Jedenfalls sind nach Angaben der WHO mittlerweile fast alle Staaten der Welt von einem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 betroffen (Stand: 29. September 2020). Ein Übertragungsrisiko besteht angesichts des hochdynamischen, exponentiell verlaufenden Infektionsgeschehens nach wie vor in einer Vielzahl von Regionen weltweit.

In vielen europäischen Staaten haben die ergriffenen, weitreichenden Maßnahmen zunächst Wirkung gezeigt und die Infektionszahlen sind gesunken. Allerdings bewegen sich die Infektionszahlen insgesamt weiter auf einem sehr hohen Niveau und sind in vielen Staaten zwischenzeitlich zum Teil wieder exponentiell gewachsen. Das Infektionsgeschehen ist weiterhin hoch dynamisch. Zwischen den EU-Mitgliedstaaten, den Schengen-assoziierten Staaten (Island, dem Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) sowie dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland be-

steht ein regelmäßiger Informationsfluss zu dem Pandemiegeschehen sowie den ergriffenen Maßnahmen. Somit liegen detaillierte Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen in diesen Staaten vor, die eine auf Tatsachen basierende Beurteilung der Ansteckungswahrscheinlichkeit ermöglichen.

In Bezug auf Drittstaaten hat sich die Datenlage insofern verbessert, als weltweit mehr Erkenntnisse über die Pandemie zur Verfügung stehen, die durch die einzelnen Staaten und auch durch international anerkannte Institutionen berücksichtigt werden. Zugleich lässt sich auch besser einschätzen, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Ausbreitung der Pandemie einzudämmen, und anhand welcher Parameter das Infektionsgeschehen verlässlich beurteilt werden kann. Gleichwohl muss mit Blick auf diese Staaten differenziert werden:

Unverändert sind aus einigen Drittstaaten sehr gravierende Ausbruchsgeschehen bekannt, ohne dass die ergriffenen Maßnahmen verlässlich beurteilt werden könnten. Bei anderen fehlt es schon an belastbaren Erkenntnissen über die epidemiologische Lage. Deshalb liegt vor dem Hintergrund der weltweiten Pandemie für Einreisende aus diesen Staaten nahe, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben und sich deshalb absondern müssen, um die Schaffung neuer Infektionsherde zu verhindern.

Die möglicherweise eintretenden Schäden durch eine Einreise aus derartigen Risikogebieten ohne anschließende Absonderung können folgeschwer und gravierend sein. Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten müssen deshalb grundsätzlich für zehn Tage abgesondert werden. Nach § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes ist ein Risikogebiet ein Gebiet außerhalb Deutschlands, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bestimmten bedrohlichen übertragbaren Krankheit festgestellt wurde. Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um eine solche Krankheit. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>.

Für Einreisende aus bestimmten Risikogebieten mit einem besonders hohen Risiko werden korrelierend zur qualifizierten Gefahrensituation besondere Maßnahmen getroffen.

Dies betrifft insbesondere Personen, die sich in einem Risikobiet aufgehalten haben, für das durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde, weil in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind (Virusvarianten-Gebiet), deren Infektiosität nach bisherigen Erkenntnissen noch über diejenige der bisher verbreiteten Form des Virus hinausgeht. Zudem könnten die Virusmutationen, die Wirksamkeit der bisher zugelassenen Impfstoffe in Frage stellen.

Zu Absatz 1

Ein- und Rückreisende – egal ob über den Luft-, Land-, oder Seeweg –, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes aufgehalten haben, sind im Sinne von § 30 Absatz 1

Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, sich abzusondern. Das Ziel der häuslichen Quarantäne für Ein- und Rückreisende ist, die weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen, um eine Überlastung des Gesundheitssystems insgesamt zu vermeiden und die medizinische Versorgung bundesweit sicherzustellen. Hierzu bedarf es einer Absonderung der Ein- und Rückreisenden aus Risikogebieten, da ein Kontakt mit dem Krankheitserreger hinreichend wahrscheinlich ist.

Die Pflicht zur Absonderung gilt nur bei einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes. Die unverzügliche Durchreise durch ein Risikogebiet stellt keinen Aufenthalt in diesem Sinne dar. Ein erhöhtes Infektionsrisiko entsteht erst durch einen Aufenthalt und damit zusammenhängende mögliche soziale Kontakte vor Ort; dies ist bei einer reinen Durchreise ohne Zwischenaufenthalt nicht der Fall. Eine Absonderung in der Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft ist gemäß § 30 Absatz 1 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen geeignet und erforderlich. Ein ungeregelter Aufenthalt nach Einreise von Personen aus Risikogebieten muss verhindert werden.

Die Regelung des Satz 2 ist erforderlich, da der Empfang von Besuch dem Sinn und Zweck der Absonderung und dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, zuwiderlaufen würde. Um eine Nachvollziehbarkeit bei Überprüfung zu gewährleisten, muss das Testergebnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahrt werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieser das Testergebnis auf geeignetem Wege vorzulegen. Damit wird zugleich auch die Pflicht nach der Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 4. November 2020 zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten erfüllt, auf Anforderung der zuständigen Behörde ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Für Einreisende aus Risikogebieten wird zusätzlich eine Testpflicht bei Einreisen eingeführt. Diese Einreisetestpflicht trägt dazu bei, die Infektiosität der einreisenden Personen während der Einreise festzustellen und hilft dadurch, unmittelbare und vor allem unkontrollierte Einträge des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern. Unter Berücksichtigung epidemiologischer Risiken beträgt die Absonderung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 nach der Einreise aus einem Risikogebiet zehn Tage. Auf diese Zeitspanne hatten sich die EU-Gesundheitsminister Anfang September 2020 gemeinsam verständigt. Laut WHO beträgt die durchschnittliche Inkubationszeit fünf bis sechs Tage, nur wenige zeigen später als nach dem zehnten Tag Symptome.

Die Ergänzung der Vorschrift zur häuslichen Quarantäne für einen Zeitraum von 14 Tagen bei Einreise aus den sogenannten Virusvarianten-Gebieten dient der Berücksichtigung der potenziellen Gefährlichkeit von Virus-Mutanten aus den sogenannten Virusvarianten-Gebieten, die durch das Robert-Koch Institut ausgewiesen werden.

Zu Absatz 2:

Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen haben das für sie zuständige Gesundheitsamt, unverzüglich über das Vorliegen von Krankheitssymptomen in Kenntnis zu setzen, die typisch für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 sind. Solche Symptome sind Fieber, neu aufgetretener Husten, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder Atemnot. Die zuständige Behörde entscheidet sodann über das weitere Verfahren und übernimmt insbesondere die Überwachung der abgesonderten Person für die Zeit der Absonderung.

Zu Absatz 3:

Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen unterliegen für die Zeit der Absonderung der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

Zu § 23 Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

Zu Absatz 1:

Zu Ziffer 1:

Personen, die nur zur Durchreise in das Land Berlin einreisen, werden nicht von § 22 Absatz 1 Satz 1 erfasst. Diese Personen sind allerdings verpflichtet, das Landesgebiet auf schnellstem Weg, somit ohne jede Verzögerung (keine Kurzaufenthalte oder Übernachtungen), zu verlassen. Ein erhöhtes Infektionsrisiko entsteht erst durch einen Aufenthalt und damit zusammenhängende mögliche soziale Kontakte vor Ort; dies ist bei einer reinen Durchreise ohne Zwischenaufenthalt nicht der Fall.

Zu Ziffer 2

Zu Buchstabe a:

Buchstabe a umfasst nur solche Tätigkeiten, die zeitlich so dringend sind, dass die Zeitverzögerung durch eine vorherige Testung nicht abgewartet werden kann. Als Beispiel sind hierfür zu nennen der Transport von Patienten oder Transplantaten sowie die Ein- und Rückreise von Ärzten, die für eine dringende Operation benötigt werden. Voraussetzung ist, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte vorliegen und eingehalten werden. Diese Ausnahme gilt nur, wenn sich die Personen weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 72 Stunden in das Bundesgebiet einreisen; für diesen Zeitraum ist von einer geringen Infektionswahrscheinlichkeit auszugehen. Gerade bei Personen im Gesundheitswesen ist zu beachten, dass diese potentiell vermehrt Kontakt zu Risikogruppen haben können.

Zu Buchstabe b und c:

Die Ausnahme ist zur Aufrechterhaltung systemrelevanter Infrastrukturen für das Gemeinwesen wie die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung, aber ebenso zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft erforderlich. Unter epidemiologischen Gesichtspunkten ist diese Ausnahme vertretbar, da diese Personen mit den Durchreisenden nach Absatz 1 vergleichbar sind, sich entweder überwiegend reisend im Inland oder in kurzen Auslandsaufenthalten befinden und damit zusammenhängende mögliche soziale Kontakte vor Ort nur in begrenztem Umfang stattfinden. Voraussetzung ist, dass angemessene Schutz- und Hygienekonzepte vorliegen und eingehalten werden. Zu den unter Buchstabe c genannten Personen gehören auch alle Mitglieder der Besatzung und Crews.

Zu Absatz 2:

Besondere Risikogebiete gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Coronavirus-Einreiseverordnung sind Gebiete eines Staates im Ausland, in dem eine Virusvariante (Mu-

tation) Verbreitung findet, von welcher anzunehmen ist, dass von dieser ein besonderes Risiko ausgeht (Virusvarianten-Gebiet), z.B. hinsichtlich einer vermuteten oder nachgewiesenen leichteren Übertragbarkeit oder anderen Eigenschaften, die die Infektionsausbreitung beschleunigen, die Krankheitsschwere verstärken, oder gegen welche die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachten Infektion erreichten Immunität abgeschwächt ist.

Es besteht die Gefahr, dass neu auftretende Virusvarianten nicht nur z. B. die Ausbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie weiter beschleunigen, sondern auch die Wirkung einer durch Impfung oder durchgemachte Infektion erworbenen Immunität verringern, durch etablierte diagnostische Testverfahren schlechter nachweisbar sind oder eine Infektion mit einer neuen Virusvariante mit einer erhöhten Krankheitsschwere einhergeht. Somit ist zu befürchten, dass durch die Verbreitung von neuen Virusvarianten die Bekämpfung dieser Pandemie mit einer potentiell tödlichen Krankheit weiter massiv erschwert wird und es zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen kommt. Zum Schutze der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland ist hier zur Limitierung des Eintrages und damit zur Vermeidung einer schnellen Verbreitung neuer Virusvarianten eine Absonderung dringend geboten.

Unter der Bedingung, dass Einreisende nicht aus einem Risikogebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Virusvarianten-Gebiet) der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (eBAZ. AT 13.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung einreisen, sind die weiteren in Absatz 2 definierten Ausnahmen von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 möglich. Die Ausnahmen sind zu beschränken auf für das Funktionieren des Gemeinwesens, des Ehe- und Familienlebens und zwingend notwendige Bereiche. Den in Absatz 2 genannten Fällen ist gemeinsam, dass durch andere Schutz- und Hygienemaßnahmen das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gemindert werden kann.

Personen sind nach Absatz 2 nur dann von der Absonderungspflicht ausgenommen, wenn sie unter eine der genannten Personengruppen fallen.

Zu Ziffer 1, Buchstabe a und b:

Personen werden nicht von § 22 Absatz 1 Satz 1 erfasst, die Verwandte 1. Grades (d.h. insbesondere Eltern oder Kinder) besuchen oder den nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten. Von Buchstabe a sind auch Personen erfasst, die ein geteiltes Sorgerecht oder Umgangsrecht wahrnehmen. Die Ausnahme gilt jedoch nur, wenn sich die Personen weniger als 72 Stunden im Land Berlin oder in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Die Ausnahme von der Absonderungspflicht ohne ein Testerfordernis ist zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und des Ehe- und Familienlebens erforderlich. Dies gilt insbesondere für Besuche zur Ausübung des Sorgerechts.

Ebenso von der Absonderungspflicht ausgenommen sind bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden hochrangige Mitglieder aus dem In- und Ausland des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen. Zu solchen hochrangigen Personen zählen u.a. Staats- und Regierungschefs, Minister, Botschafter und der Präsident des Europäischen Parlaments. Die begleitenden Delegationen fallen ebenfalls unter Ziffer 1 Buchstabe b, da eine gesonderte Behandlung kaum möglich ist. Eine Ausnahme für diese Personen ist unter epidemiologischen Gesichtspunkten möglich, da für die betroffenen Personen umfangreiche Schutz- und Hygienemaßnahmen der Behörde ergriffen werden, diese sind einzuhalten. Bei dem Zeitraum

von weniger als 72 Stunden für diesen Personenkreis, der grundsätzlich strengen Schutz- und Hygienemaßnahmen unterliegt, ist von einer geringen Infektionswahrscheinlichkeit auszugehen.

Zu Ziffer 2, Buchstabe a bis b

Ferner sind, vorbehaltlich von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Satz 2, Grenzpendler (Buchstabe a) und Grenzgänger (Buchstabe b) von der Absonderungspflicht ausgenommen, wenn es sich um eine zwingend notwendige berufliche Tätigkeit handelt oder ein Aufenthalt zur Ausbildung oder zum Studium zwingend notwendig ist und angemessene Schutz- und Hygienekonzepte vorliegen und eingehalten werden. Durch das regelmäßige Pendeln zu gleichbleibenden Berufs-, Studien- und Ausbildungsstätten mit einem bekannten und damit gut identifizierbaren Personenkreis ist die Kontaktnachverfolgung bei Infektionen gewährleistet, so dass eine Ausnahme daher unter Berücksichtigung infektiologischer Belange möglich ist. Sie ist gleichzeitig aus wirtschaftlichen und bildungspolitischen Gründen erforderlich. Die zwingende Notwendigkeit der Tätigkeit bzw. Ausbildung ist durch den Arbeitgeber oder Auftraggeber bzw. die Schule oder Bildungseinrichtung zu prüfen und zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für das Vorliegen und Einhalten angemessener Schutz- und Hygienekonzepte. Bescheinigungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen. Auch die Einhaltung angemessener Schutz und Hygienekonzepte ist nachzuweisen.

Zu Absatz 3

Unter der Bedingung, dass Einreisende nicht aus einem Risikogebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Virusvarianten-Gebiet) der Coronavirus-Einreiseverordnung einreisen, sind die weiteren in Absatz 3 definierten Ausnahmen von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 möglich.

Unter infektiologischen Gesichtspunkten ist es vertretbar und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit geboten, auf eine Absonderung zu verzichten, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch eine Negativ-Testung einerseits als gering einzustufen ist und andererseits ein gesamtstaatliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Wirtschaft und sonstiger wichtiger Bereiche des persönlichen und öffentlichen Lebens eine Ausnahme rechtfertigt. Dies wird mit der Regelung in Absatz 3 ermöglicht. So sind bestimmte Einreisende von der Absonderungsverpflichtung ausgenommen, wenn sie im Rahmen der Zwei-Test-Strategie mittels eines zusätzlichen ärztlichen Zeugnisses nachweisen können, sich nicht mit dem Coronavirus SARS CoV-2 infiziert zu haben (Negativtest).

Die Personengruppen, für die eine Ausnahme von der Absonderungspflicht durch einen Negativtest möglich ist, sind in Absatz 3 abschließend genannt.

Zu Ziffer 1, Buchstabe a bis i

Ausgenommen sind von § 22 Absatz 1 Satz 1 Personen, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens (inklusive der Pflege), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens und von Volksvertretung, Regie-

rung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist.

In den Anwendungsbereich von Nummer 1 Buchstabe b fallen auch Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung an Bord deutscher Luftfahrzeuge nach § 4a des Bundespolizeigesetzes eingesetzt werden (Luftsicherheitsbegleiter), ausländische Luftsicherheitsbegleiter (Air Marshals) sowie sogenannte Personenbegleiter Luft im Rahmen ihrer Verwendung Begleitung von Rückkehrern. Dies ist unabdingbar zur Herstellung der erforderlichen Sicherheit im Luftverkehr und damit erforderlich zur Aufrechterhaltung systemrelevanter Infrastruktur für das Gemeinwesen. Luftsicherheitsbegleiter unterliegen zudem besonderen Maßnahmen des Infektionsschutzes, weshalb ein gesteigertes Infektionsrisiko durch diese Personen regelmäßig nicht gegeben ist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Dienstherrn oder Auftraggeber zu bescheinigen.

Die Bescheinigung kann auch durch die aufnehmende öffentliche Stelle erstellt werden; zudem kann in der Bescheinigung auch auf ein Einladungsschreiben einer öffentlichen Stelle Bezug genommen werden. Die entsprechende Bescheinigung hat die betroffene Person bei sich zu tragen, um die für sie geltende Ausnahme im Falle der Kontrolle glaubhaft machen zu können. Hiervon sind insbesondere Angehörige des Polizeivollzugsdienstes, der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsdienstes, Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegerinnen und Pfleger, 24-Stunden-Betreuungskräfte, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs erfasst.

Zu Ziffer 2, Buchstabe a bis c:

Personen werden nicht von § 22 Absatz 1 Satz 1 erfasst, die in das Land Berlin ein- oder zurückreisen, um Verwandte ersten oder zweiten Grades oder den nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten besuchen oder die den Besuch aufgrund eines geteilten Sorge- oder Umgangsrechts, einer dringenden medizinischen Behandlung oder des Beistands oder zur Pflege schutz-, beziehungsweise hilfebedürftiger Personen vornehmen.

Zu Ziffer 3:

Die Verpflichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 gelten nicht für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. Diese kommen besonderen Maßnahmen des Infektionsschutzes nach, weshalb ein gesteigertes Infektionsrisiko durch diese Personen regelmäßig nicht gegeben ist.

Zu Ziffer 4:

Personen, die sich zur Durchführung zwingend notwendiger, unaufschiebbarer beruflicher Tätigkeiten, wegen ihrer Ausbildung oder wegen ihres Studiums für bis zu fünf Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen, sind von der Absonderungspflicht bei Vorlage eines negativen Tests befreit. Die berufliche Tätigkeit oder die Wahrnehmung von Ausbildungs- oder Studienzwecken ist

zwingend notwendig, wenn die Wahrnehmung der Tätigkeit unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften beruflichen, ausbildungs-, oder studiumsrelevanten Folgen einhergeht. Unter die zwingend notwendigen und unaufschiebbaren beruflichen Tätigkeiten fallen auch die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a aufgeführten Tätigkeiten, sofern sie über Aufenthalte von 72 Stunden hinausgehen.

Die zwingende Notwendigkeit ist vom Arbeit-, Auftraggeber oder der Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Der Begriff des Auftraggebers ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen: Dieser soll selbständige Geschäftstätigkeiten als auch vorvertragliche Konstellationen der Geschäftsanbahnung, die nicht in einen Vertragsschluss münden, erfassen. Hierzu sollte das für die Einreise dringender Geschäftsreisen aus Drittstaaten verfügbare Musterformular zur wirtschaftlichen Notwendigkeit, Unaufschiebbarkeit und Nichtdurchführbarkeit im Ausland genutzt werden. Das Ausstellen einer unrichtigen Bescheinigung ist bußgeldbewehrt.

Zu Ziffer 5:

Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind (Sportlerinnen und Sportler sowie Sportfunktionäre), sind bei Vorlage eines negativen Testergebnisses von der Absonderungspflicht ausgenommen. Dies geschieht im Interesse der Ermöglichung sportlicher Betätigung für Spitzenathletinnen und -athleten, die den Sport in der Regel hauptberuflich ausüben. Die Personen nach Nummer 4 unterliegen strengen Schutz- und Hygienevorschriften. Eine Akkreditierung und Durchführung von Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen erfolgt derzeit nur bei Vorlage entsprechender Schutz- und Hygienekonzepte. Dadurch unterliegen diese Personen auch häufigeren Testungen, durch die das von den Personen ausgehende infektiologische Risiko gemindert wird. Nach den geltenden Regularien sind Zuschauer weitgehend von Sportveranstaltungen ausgenommen, so dass auch an dieser Stelle das Risiko nahezu ausgeschlossen ist.

Zu Ziffer 6, Buchstabe a bis c:

Personen, die sich in einer Urlaubsregion, in der besondere Abstands- und Hygienemaßnahmen gelten, aufgehalten haben, sind von der Absonderungspflicht nach § 22 Absatz 1 befreit, sofern sie noch am Urlaubsort höchstens 48 Stunden vor Abreise einen Test durchführen und bei Einreise ein negatives Testergebnis mit sich führen. Damit die Abstands- und Hygieneregeln deutschen Anforderungen entsprechen, fallen nur Urlauber aus solchen Regionen unter diese Regelung, für die auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen im Rahmen eines Abstands- und Hygienekonzepts für den Urlaub vereinbart wurden. Das Auswärtige Amt veröffentlicht auf seiner Internetseite eine Liste mit den Urlaubsregionen, für die entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Diese Länderliste wird auch auf der Seite des Robert Koch-Instituts veröffentlicht.

Zu Ziffer 7

Proben sowie Aufführungen „ohne Publikum“ (etwa Streaming) in Oper, Theater, Tanztheater und Konzert sollen möglich sein. Auch sollen ausländische Künstler/innen, die an den Häusern engagiert sind unter den Bedingungen des § 23 Absatz 3 Satz 2 von den allgemeinen Quarantäneregeln befreit werden können und ähnlich behandelt werden wie Profisportler etc. (siehe § 23 Absatz 3 Nummer 5).

Zu den Sätzen 2 bis 3:

Die Ausnahmen von der Absonderungspflicht nach Absatz 2 setzen voraus, dass die Personen über ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 verfügen. Es gelten die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 bzw. bei Einreisen auch Hochinzidenzgebieten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung. Der zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung nötige Nachweis einer Testung muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Insbesondere muss aus Gründen der Verlässlichkeit der vorgenommenen Testungen dieser in einem Staat mit vergleichbarem Qualitätsstandard vorgenommen worden sein. Die Staaten mit vergleichbarem Qualitätsstandard werden durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht. Die Aufnahme eines Staates in diese Liste erfolgt nach einer gemeinsamen Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Diese Prüfung dient der Sicherstellung, dass nur Testungen aus Staaten akzeptiert werden, in denen die Testlabore eine zuverlässige Qualität gewährleisten können.

Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Dies ist zur Gewährleistung der Aktualität des Testergebnisses erforderlich. Das Risiko, sich innerhalb dieser Zeit mit dem Virus anzustecken, ist gegenüber einer Ansteckungswahrscheinlichkeit in einem unbegrenzten Zeitraum deutlich reduziert. Somit ist dieses Risiko vor dem Hintergrund der sonst geltenden massiven Freiheitseinschränkung hinnehmbar.

Sofern im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 1 Coronavirus-Einreiseverordnung kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich unmittelbar nach der Einreise testen zu lassen. Das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 muss spätestens 48 Stunden nach der Einreise vorliegen.

Um eine Nachvollziehbarkeit bei Überprüfung zu gewährleisten, muss das Testergebnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahrt werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieser das Testergebnis auf geeignetem Wege vorzulegen.

Solange ein Negativtest auf Verlangen nicht vorgelegt werden kann, ist die Ausnahme nach Absatz 3 nicht eröffnet und die einreisende Person hat sich in die häusliche Absonderung zu begeben. Dies gilt auch für die Wartezeit, bis das Ergebnis eines Tests bekannt ist.

Zu Absatz 4:

Zu Ziffer 1 und Ziffer 2:

Unter der Bedingung, dass Einreisende nicht aus einem Risikogebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Virusvarianten-Gebiet) der Coronavirus-Einreiseverordnung einreisen, gelten die Verpflichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 zudem nicht für die in § 54a Infektionsschutzgesetz genannten Personen. Für diese wird das Infektionsschutzgesetz durch bundeswehreigene Dienstvorschriften und Überwachungsbehörden (Eigenvollzugskompetenz, vgl. § 54a Infektionsschutzgesetz) vollzogen. Diese Vorschriften sehen dem Wirkungsgehalt des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Maßnahmen vor. So gelten u.a. spezielle Schutzmaßnahmen für alle im Einsatzgebiet Tätigen.

Ebenfalls den Angehörigen deutscher Streitkräfte gleichzusetzen sind Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO Truppenstatuts, des Truppenstatus der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatuts) und des EU-Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren. Für sie gelten ebenfalls Vorschriften, die dem Wirkungsgehalt des Infektionsschutzgesetzes entsprechende Maßnahmen vorsehen.

Familienangehörige der Streitkräfte fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

Zu Ziffer 3:

Arbeitskräfte unterfallen nicht den Verpflichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1, wenn der Gesundheitsschutz im Betrieb und in der Unterkunft sichergestellt ist. Hierzu zählt, dass neu angekommene Arbeitskräfte in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten arbeiten und untergebracht sein müssen. Es sind also möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden (5 - 15 Personen); innerhalb der ersten zehn Tage darf ein Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe stattfinden. Ein Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet. Ferner darf auch in der Freizeit kein Kontakt zu den sonstigen Beschäftigten des Betriebes stattfinden. Bei einer gruppenbezogenen Unterbringung ist höchstens die Hälfte der üblichen Belegung zulässig.

Es sind strenge Hygienemaßnahmen einzuhalten – diese betreffen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung während der Tätigkeit sowie die ausreichende Ausstattung des jeweiligen Betriebs mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Seife. Die Einhaltung dieser oder vergleichbarer strenger Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und Sicherstellung von Hygiene rechtfertigen die Ausnahme von der Absonderungspflicht nach § 22 Absatz 1 Satz 1. Es ist sichergestellt, dass in den ersten zehn Tagen nach Einreise kein Kontakt zu Menschen außerhalb der eigenen Arbeitsgruppe stattfindet. Hierdurch ist das Infektionsrisiko auf die jeweilige Arbeitsgruppe beschränkt. Ein Infektionsrisiko für Dritte und damit eine Ausweitung des Ansteckungsrisikos außerhalb der Arbeitsgruppe besteht somit nicht.

Die Arbeitgeber haben die zuständige (Gesundheits-)Behörde über die Aufnahme der Arbeit zu informieren und die getroffenen Hygiene- und sonstigen Maßnahmen zu dokumentieren. Ein Unterlassen der Information der Behörde ist bußgeldbewehrt.

Zu Absatz 5:

Über die in den Absätzen 1 bis 4 geregelten Ausnahmen hinaus können bei triftigen Gründen weitere Befreiungen zugelassen werden. Für die Gewährung solcher Befreiungen ist eine Abwägung aller betroffenen Belange vorzunehmen. Dabei sind insbesondere infektologische Kriterien zu berücksichtigen. Einzelfallausnahmen können auch für Einreisende aus einem Risikogebiet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Virusvarianten-Gebiet) der Coronavirus-Einreiseverordnung erteilt werden. Das zuständige Gesundheitsamt kann die Befreiung auch an Auflagen und Bedingungen knüpfen.

Zu Absatz 6:

Für sämtliche von den Ausnahmen der Absätze 1 bis 5 erfassten Personen ist erforderlich, dass sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich als Krankheitssymptom für COVID-19 eingestuft wird, dieser Husten aber aufgrund einer Asthma-Erkrankung besteht, schließt dieses Symptom die Ausnahmeerfassung nicht aus.

Werden Krankheitssymptome binnen zehn Tagen nach Einreise festgestellt, so muss die zuständige Behörde in den Fällen der Absätze 2 bis 5 hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Zudem haben die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 beim Auftreten von Krankheitssymptomen zur Durchführung eines Tests eine Ärztin, einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

Zu Absatz 7:

Die Unterbringung von Asylbewerbern ist grundsätzlich Staatsaufgabe und wird von einer Landesbehörde wahrgenommen. Sie erfolgt nach der Maßgabe des Asylgesetzes zum Schutze der Asylbewerber und entfaltet zugleich einen Gesundheitsschutz für die übrige Bevölkerung. Ankommende Personen werden nur im Ankunftszentrum aufgenommen. Dort findet für jeden nach § 62 des Asylgesetzes verpflichtend eine medizinische Untersuchung statt, die am Ankunftstag oder am nächsten Werktag erfolgt. Erst danach erfolgen die weiteren Schritte des Asylverfahrens wie die Registrierung, Erstantragstellung, Leistungsgewährung usw. Diese Untersuchung umfasst auch erforderliche Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2, verbunden mit den entsprechenden Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt, erforderlichenfalls getrennte Unterbringung und weitere Beobachtungen und Untersuchungen. Damit ist die Kontrolle eines möglichen Infektionsgeschehens bei diesem Personenkreis viel intensiver und engmaschiger als bei anderen einreisenden Personen, so dass die dort für diese vorgesehenen Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Zu § 24 Verkürzung der häuslichen Quarantäne

Die Absonderung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 beträgt nach der Einreise aus einem Risikogebiet zehn Tage. Laut WHO beträgt die durchschnittliche Inkubationszeit fünf bis sechs Tage. Unter Berücksichtigung der Absonderungsdauer ist damit auch eine Testung und eine Verkürzung der Absonderungsdauer erst nach fünf Tagen zielführend. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass Ansteckungen in den letzten Tagen

im Risikogebiet unerkannt bleiben und zu weiteren Ansteckungen nach Einreise in das Bundesgebiet führen.

Die Ergänzung der Vorschrift zur häuslichen Quarantäne bei Einreise aus dem Ausland dient der Berücksichtigung der potenziellen Gefährlichkeit von Virus-Mutanten aus den sogenannten Virusvarianten-Gebieten, die durch das Robert-Koch Institut ausgewiesen werden.

Das Infektionsgeschehen steigt sowohl in Deutschland, in den meisten anderen europäischen Staaten wie auch weltweit an. Nach zwischenzeitlichen Lockerungen ist daher eine strikte Kontrolle der möglichen Infektionsketten und ein Eindämmen möglicher Infektionsherde geboten, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und die Bevölkerung vor Ansteckung zu schützen.

Zu Absatz 1

Ab dem fünften Tag in Absonderung besteht die Möglichkeit, durch ein negatives Testergebnis oder ein entsprechendes ärztliches Zeugnis die Absonderung zu beenden. Dabei darf der Test frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführt werden. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen beträgt die mediane Inkubationszeit fünf bis sechs Tage. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit einer Mindestabsonderungszeit von fünf Tagen der überwiegende Teil möglicher Infektionskettenauslöser erkannt wird und bei einem negativen Testergebnis die Gefahr für die Allgemeinheit deutlich reduziert eine Verkürzung der Absonderung gerechtfertigt ist. Die zuständige Behörde kann die die Absonderungspflicht beendende Negativtestung bis zum Ende der generellen Quarantänedauer, also bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Einreise, kontrollieren. Damit korrespondiert die Aufbewahrungspflicht des Betroffenen nach Absatz 3. Die Anpassungen im Normwortlaut dienen lediglich der sprachlichen Harmonisierung mit der Pflicht zum Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus nach der Coronavirus-Einreiseverordnung, eine inhaltliche Änderung zur bisherigen Rechtslage ist damit weder in Absatz 1 noch in den folgenden Absätzen verbunden.

Zu Absatz 2

Um sicher zu stellen, dass der Test aussagekräftig ist, darf dieser erst ab dem fünften Tag nach der Einreise durchgeführt werden. Die mediane Inkubationszeit beträgt fünf, höchstens sechs Tage. Dies bedeutet, dass ab dem fünften Tag die Belastbarkeit des Testergebnisses ausreichend ist.

Zu Absatz 3

Um den zuständigen Gesundheitsamt eine Kontrolle der vorzeitigen Absonderungsbeendigung bis zum Ende der regulären Absonderungszeit bzw. im Nachgang zu ermöglichen, ist die Person gehalten, den befreienden Test zehn Tage lang ab Testung aufzubewahren.

Zu Absatz 4

Mit dieser Vorschrift wird der Person, die sich in Absonderung begeben musste, gestattet, die Wohnung oder Unterkunft zu dem Zweck der Durchführung eines Tests zu

verlassen, ohne gegen die Absonderungspflicht zu verstoßen. Dabei ist die Person gehalten, sich auf unmittelbarem Wege zur Testung zu geben und die Vorgaben zu den Schutz- und Hygienevorschriften des örtlichen Gesundheitsamtes einzuhalten. Eine Alternative wäre die Durchführung des Tests in der Wohnung oder Unterkunft der Person durch das zuständige Gesundheitsamt.

Zu Absatz 5

Mit der Regelung in Absatz 5 wird sichergestellt, dass die Personen, die trotz eines befreienden Tests ab dem fünften Tag Symptome einer Erkrankung mit dem Coronavirus aufzeigen, einem Arzt bekannt werden, der über eine Testung entscheidet. Die Person unterliegt dem regulären Verfahren bei Verdacht auf Erkrankung mit dem Coronavirus.

Zu Absatz 6

Durch die entsprechende Anwendung der Absätze 1 bis 5 auf die Personen, die unter § 23 Absatz 4 Nummer 4 fallen, um eine Gleichbehandlung mit Personen zu gewährleisten.

Zu § 25 Verordnungsermächtigung

Für alle Ermächtigungen gilt, dass die Regelung der jeweiligen Lebenssachverhalte delegiert wird. Die wesentlichen Leitlinien für Schutzmaßnahmen nach den §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes werden durch den Senat von Berlin selbst getroffen. Den jeweils zuständigen und damit fachkundigen Senatsverwaltungen ist es hingegen überlassen, durch subdelegierte Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes Details zu regeln.

Zu Absatz 1

Die detaillierten Anforderungen an die jeweils in den einzelnen Lebensbereichen notwendigen Schutz- und Hygieneanforderungen abschließend in der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu regeln, würde diese unübersichtlich und damit intransparent machen. Alle Senatsverwaltungen sind damit grundsätzlich berufen und ermächtigt, Näheres zu den Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept nach § 6 Absatz 2 sowie bereichsspezifische Abweichungen von Regelungen zum Abstandsgebot, zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und zur Pflicht, eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, zu regeln.

Zu Absatz 2

Für den Bereich Bildung sind besonders detaillierte Regelungen zu treffen, die auf großer Fachkunde und Kenntnis der Situationen vor Ort basieren müssen. Daher ist die für Bildung zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Gesichtsmaske eigenständig entsprechend § 4 Absatz 1 und 2 zu regeln. Deren gesonderten Verordnung sieht insoweit eine umfassende Regelung vor. Ferner ist sie ermächtigt, Auflagen für die Fortführung

des Betriebs von Schulen sowie Tageseinrichtungen und Angeboten der Kindertagespflege sowie weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu erteilen oder deren Schließung anzuordnen. Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Steuerung auch über andere Instrumente außerhalb des IFSG möglich. Dies betrifft nicht nur die Aufgabe der Einrichtungsaufsicht nach § 45 SGB VIII, sondern auch das Gebot der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und Abstimmung von allgemeinen Vorgaben. Diese Möglichkeiten der Steuerung außerhalb der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben freilich unberührt, was im Normentext klargestellt wird.

Zu Absatz 3

Die für die hinreichende Versorgung der hospitalisierungspflichtigen Personen notwendige Reservierung und Freihaltung von Behandlungskapazitäten in Krankenhäusern notwendigen Regelungen zur Umsetzung des § 11 trifft die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung. Ferner regelt sie Vorgaben für Besuchs- und Hygieneregelungen in Krankenhäusern

Zu Absatz 4

Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird zur Regelung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung ermächtigt, die Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, für Pflegeeinrichtungen sowie auch über das Betreten oder den Besuch von Pflegeeinrichtungen zu regeln.

Die Anpassung der Ermächtigungsgrundlage dient der Umsetzung des Beschlusses der Gesundheitsministerinnen und der Gesundheitsminister sowie der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister vom 1. März 2021. Öffnungen können nun nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort auch wohnbereichsübergreifend für Gruppenangebote sowie Gemeinschaftsveranstaltungen erfolgen. Die genannten Gruppenangebote sind dabei an eine Durchimpfungsrate der Bewohner und Bewohnerinnen von mindestens 80%, bezogen auf den vollständigen Impfschutz gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 in einer Pflegeeinrichtung, geknüpft. Diese Impfquote entspricht der Empfehlungen der 5. Sitzung des Expertenbeirats „Krisenplan Pflege“ vom 24. Februar 2021. Unter den festgelegten Voraussetzungen kann eine Öffnung in den Pflegeeinrichtungen erfolgen.

Zu Absatz 5

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Bereich der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe Regelungen zu bestimmen, die eine Grundversorgung der Leistungsberechtigten sicherstellen.

Zu Absatz 6

Die für Kultur zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Hygiene- und Infektionsschutzstandards für das Singen in geschlossenen Räumen festzulegen.

Zu Absatz 7

Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird zur Regelung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung ermächtigt, die den Infektionsschutz am Arbeitsplatz betreffen. Dieses Feld ist, entsprechend des Bund-Länder-Beschlusses vom 19. Januar 2021 stärker in den Blick zu nehmen.

Zu § 26 Einschränkung von Grundrechten

Die Anforderungen, die sich aus dem Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG ergeben, wird durch § 26 eingehalten. Die Zitierung der durch die Verordnung betroffenen Grundrechte dient der Transparenz und erfüllt damit rechtsstaatliche Vorgaben.

Zu § 27 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 IfSG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28a Absatz 1 IfSG jeweils in Verbindung mit der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu ahnden. Dementsprechend dient § 27 sowohl der Transparenz als auch der Umsetzung einer Warnfunktion.

Zu § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 28 regelt das Inkrafttreten der Verordnung und ihr Außerkrafttreten.

Die Befristung ist notwendig, weil die durch die Verordnung geregelten Grundrechtseingriffe zum einen sehr gravierend sind und einer ständigen Überprüfung mit dem Ziel der Rücknahme oder Lockerung bedürfen. Auf der anderen Seite gebietet es der Infektionsschutz als Grund für die Verordnung, dass sehr genau geprüft wird, ob auch mit einem weniger einschneidenden Instrumentarium der gleiche Zweck, nämlich die Corona-Ausbreitung zu verlangsamen, erreicht wird.

Die Verordnung gilt bis zum 28. März 2021. Eine Begrenzung der Geltungsdauer von Verordnungen aufgrund § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz ist in § 28a Absatz 5 Infektionsschutzgesetz § 4 Absatz 2 Berliner Covid-19-Parlamentsbeteiligungsgesetz vorgegeben. Die starke Begrenzung der Geltungsdauer der getroffenen, strengen Maßnahmen stellt sicher, dass die Einschränkungen nicht länger als notwendig und nicht losgelöst von der jüngsten Entwicklung der Lage der Pandemie Anwendung finden.

Eine Aufrechterhaltung des Verbots wird fortlaufend unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes von Wissenschaft und Forschung geprüft. Eine Fortgeltung der Einschränkungen ohne erneuten Senatsbeschluss über den 28. März 2021 hinaus ist nicht möglich.

Berlin, den 4. März 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Anlage

(zu § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e)

Benennung der Bereiche in denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

I. Straßen

1. Alte Schönhauser Straße im Ortsteil Mitte,
2. Bergmannstraße im Ortsteil Kreuzberg,
3. Bölschesstraße im Ortsteil Friedrichshagen,
4. Friedrichstraße im Ortsteil Mitte,
5. Hermannstraße im Ortsteil Neukölln,
6. Karl-Liebknecht-Straße im Ortsteil Mitte,
7. Karl-Marx-Straße im Ortsteil Neukölln,
8. Kurfürstendamm in den Ortsteilen Wilmersdorf und Charlottenburg,
9. Rathausstraße im Ortsteil Mitte,
10. Schloßstraße im Ortsteil Steglitz,
11. Sonnenallee im Ortsteil Neukölln,
12. Tauentzienstraße in den Ortsteilen Charlottenburg und Schöneberg,
13. Turmstraße im Ortsteil Moabit,
14. Unter den Linden im Ortsteil Mitte,
15. Wilmersdorfer Straße im Ortsteil Charlottenburg

II. Plätze

1. Alexanderplatz,
2. Bebelplatz,
3. Boxhagener Platz,
4. Breitscheidplatz,
5. Europaplatz,
6. Hardenbergplatz,
7. Hermannplatz,
8. Lausitzer Platz,
9. Leipziger Platz,
10. Olympischer Platz, sofern dort oder im Olympiastadion Veranstaltungen, insbesondere Fußballspiele, stattfinden,

11. Pariser Platz,
12. Potsdamer Platz,
13. Rosa-Luxemburg-Platz,
14. Rosenthaler Platz,
15. Washingtonplatz,
16. Wittenbergplatz

III. Sonstige Orte

1. Altstadt Spandau,
2. Hackescher Markt,
3. Kottbusser Tor,
4. Lustgarten

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**§28 Infektionsschutzgesetz
Schutzmaßnahmen**

(1) Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Wird festgestellt, dass eine Person in einer Gemeinschaftseinrichtung an Masern erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die zuständige Behörde Personen, die weder einen Impfschutz, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision entspricht, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliches Zeugnis nachweisen können, die in § 34 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Verbote erteilen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 16 Abs. 5 bis 8, für ihre Überwachung außerdem § 16 Abs. 2 entsprechend.

**§ 28a Infektionsschutzgesetz
Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)**

(1) Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können

für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein

1. Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum,
2. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht),
3. Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
4. Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr,
5. Untersagung oder Beschränkung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen,
6. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind,
7. Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen,
8. Untersagung oder Beschränkung von Sportveranstaltungen und der Sportausübung,
9. umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
10. Untersagung von oder Erteilung von Auflagen für das Abhalten von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften,
11. Untersagung oder Beschränkung von Reisen; dies gilt insbesondere für touristische Reisen,
12. Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten,
13. Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von gastronomischen Einrichtungen,
14. Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel,
15. Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens,
16. Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs oder
17. Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können.

(2) Die Anordnung der folgenden Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 ist nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre:

1. Untersagung von Versammlungen oder Aufzügen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach Absatz 1 Nummer 10,
2. Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach Absatz 1 Nummer 3, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, und
3. Untersagung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 15, wie zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Entbindungseinrichtungen oder Krankenhäusern für enge Angehörige von dort behandelten, gepflegten oder betreuten Personen.

Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 15 dürfen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen; ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben.

(3) Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Die Länder Berlin und die Freie und Hansestadt Hamburg gelten als kreisfreie Städte im Sinne des Satzes 2. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Unterhalb eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen kommen insbesondere Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen. Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes sind die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen insbesondere bereits dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht. Bei einer bundesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind bundesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. Bei einer landesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind

landesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. Nach Unterschreitung eines in den Sätzen 5 und 6 genannten Schwellenwertes können die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Die in den Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach diesem Absatz jeweils maßgeblichen Schwellenwertes durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet veröffentlicht.

(4) Im Rahmen der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 1 Nummer 17 dürfen von den Verantwortlichen nur personenbezogene Angaben sowie Angaben zum Zeitraum und zum Ort des Aufenthaltes erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen zwingend notwendig ist. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die zuständigen Stellen nach Satz 3 sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 erforderlich ist. Die Verantwortlichen nach Satz 1 sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen nach Satz 3 die erhobenen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständigen Stellen nach Satz 3 oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die den zuständigen Stellen nach Satz 3 übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

(5) Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen; sie kann verlängert werden.

(6) Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und nach den §§ 29 bis 31 können auch kumulativ angeordnet werden, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist. Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung

sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist.

(7) Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können die Absätze 1 bis 6 auch angewendet werden, soweit und solange sich die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nur in einzelnen Ländern ausbreitet und das Parlament in einem betroffenen Land die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 dort feststellt.

§ 32 Infektionsschutzgesetz Erlass von Rechtsverordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 Grundgesetz), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) und des Brief- und Postgeheimnisses (Artikel 10 Grundgesetz) können insoweit eingeschränkt werden.

§ 2 Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetz Verordnungsermächtigung

Der Senat wird nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu treffen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, insbesondere die jeweils zuständigen Senatsverwaltungen, übertragen.

§ 3 Berliner COVID-19- Parlamentsbeteiligungsgesetz Beteiligung des Abgeordnetenhauses

Der Senat übersendet dem Abgeordnetenhaus unverzüglich nach Beschlussfassung auf elektronischem Wege Rechtsverordnungen oder sonstige allgemeine Regelungen mit Maßnahmen nach den §§ 4 und 5 dieses Gesetzes, die zu begründen sind. Die Präsidentin oder der Präsident beruft unbeschadet der sonstigen Regelungen der Geschäftsordnung mit Zustimmung des Ältestenrats unverzüglich eine Sondersitzung des Abgeordnetenhauses ein, soweit der Senat oder sonstige Stellen nach § 2 Satz 2 Maßnahmen nach § 4 ergreifen wollen. Gegenstand der Beratung des Abgeordnetenhauses könne neben den Maßnahmen nach § 4 auch solche

nach § 5 sowie grundlegende oder vorbereitende Dokumente sein, die in solche Maßnahmen münden sollen, insbesondere soweit sie öffentlich zugänglich sind.